

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeitspalte oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungsstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Wer darf sich noch „Meister“ nennen? — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Bescheide des Reichsversicherungsamtes. Eine Auslegung des § 153 der Reichs-Gewerbeordnung seitens der Hamburger Staatsanwaltschaft. Die Arbeiterkoalition ist keine „geheimnispflichtige Versicherungsanstalt“. — Eine Kuriose Innungsüberprüfung. — Gewerkschafts-Angelegenheiten. Bornität oder — was sonst? Die Giffbüchse einer entseelten Bauwirth ist gezeilt. Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung unter der Herrschaft des Sozialismus. — Situationsberichte. — Eingelände. — Technische Umschau. Zur Geschichte der Lechnit (Schluß). — Bleivergiftung durch Wasser. — Vermischtes.

Wer darf sich noch „Meister“ nennen?

Anknüpfend an die Erörterungen, welche wir in Nr. 4 unseres Blattes über diese Frage anstellten, wollen wir heute das dort mitgetheilte Urtheil des Naumburger Oberlandesgerichts noch einmal auf seine sachliche und juristische Stichthaltigkeit prüfen.

Jenes Urtheil behauptet: kein selbstständiger Gewerbetreibender, der außerhalb der Innung steht, dürfe sich „Meister“ nennen; nur für Innungsmitglieder habe dieser Titel rechtliche Bedeutung, da dort die Erlangung des Meistergrades an die Ablegung einer Prüfung geknüpft sei, nach der Vorschrift des § 149 Nr. 8 der Gewerbeordnung, welche die mißbräuchliche Bezeichnung als „Innungsmeister“ ausdrücklich unter Strafe stelle, finde die Erlangung des Meistergrades „ungünstiger“ Handwerker nicht mehr statt, und könne von einem Rechte der Führung des Meistertitels nur noch für Innungsmitglieder die Rede sein.

Diese Auslegung des § 149 Nr. 8 der Gewerbeordnung ist eine völlig irrthümliche und juristisch unhaltbare. Das Naumburger Oberlandesgericht hat nicht beachtet, daß die Bezeichnungen „Meister“ und „Innungsmeister“ sehr scharf zu unterscheiden sind, daß sie nach der offen ausgesprochenen Ansicht des Gesetzgebers sich nicht decken. Die richterliche Behauptung, daß von einem Meisterecht und der Befugnis zur Führung des Meistertitels nur noch für die Mitglieder einer Innung die Rede sein könne, widerspricht in geradezu überraschender Weise dem klaren und unabweisbaren Sinn und Wortlaut des Gesetzes.

Zunächst kommt der § 41 der Reichsgewerbeordnung in Betracht. Dieser sichert allen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche überhaupt die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des Gesetzes besitzen, diejenigen Rechte zu, welche man allgemein als „Meisterechte“ zu bezeichnen pflegt. Daß also erst innerhalb der Innungen die Stellung als Meister und der Meistertitel rechtliche Bedeutung gewinnen, ist nicht wahr. Allerdings haben die Mitglieder der Innungen gewisse Privilegien; daß sie aber auch das Privilegium haben sollen, sich Meister zu nennen, spricht das Gesetz nirgends aus.

Geradezu unverstänlich wird, wie die Berliner „Volks-Zeitung“ ausführt, die Auslegung der Nr. 8 des § 149 der Reichsgewerbeordnung durch das Naumburger Oberlandesgericht angesichts der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Selbige sollte nach der Begründung des Regierungsentwurfs zur Gewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1881 — dem sogenannten „Innungs-Gesetz“ — lediglich bezwecken, den Mitgliedern das ausschließliche Recht, sich Innungsmeister zu nennen, zu sichern.

Dieser Standpunkt ist im Reichstage festgehalten worden, wie sowohl aus dem Bericht der

mit der Vorberathung des Entwurfs beauftragten Kommission, als auch aus den Berichten über die betreffenden Verhandlungen im Plenum nachzuweisen ist. In ersterem Bericht heißt es u. A. wörtlich:

„Einige Mitglieder hatten beantragt, dem Eingange der zu § 149 der vorgeschlagenen Zusatznummer 8 die Fassung zu geben: „Wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Meister bezeichnet.“ Die Antragsteller wünschten den Meistertitel lediglich den Innungsmeistern einzuräumen. Die Befugnis, sich Innungsmeister zu nennen, sei werthlos und vielleicht sogar ein Nachtheil für die Innungsmitglieder, weil dadurch gerade indirekt den Nichtmitgliedern ein Vorrecht auf den alten Meistertitel eingeräumt würde. Die Frage sei nicht so untergeordneter Natur, wie man sie vielfach darstelle; die Petitionen, in welchen fast durchgängig mit Nachdruck die Forderung vertreten werde, den Meistertitel für die Innungsmitglieder vorzubehalten, bezeugten, welches Gewicht in Handwerkerkreisen auf die Entscheidung gelegt würde.“

Die Kommission aber wollte den Standpunkt, welchen der Reichstag in der Beratung und Beschlußfassung über die Gewerbe-Resolution in der Sitzung vom 5. Mai 1880: angenommen hatte, nicht verlassen. Die Tradition, daß ein jeder selbstständige Gewerbetreibende sich Meister nennen dürfe, sei eine so alte, daß man ihm dieses Recht nicht beschneiden könne, ohne einen gewaltsamen Eingriff in wohlverworbene Privatrechte zu machen. Die Bezeichnung „Baumeister, Werkmeister, Maschinenmeister“ könne man den Gewerbetreibenden nicht untersagen, und wenn in der Folge das Innungswesen sich in kräftiger Weise, wie wünschenswerth, entwickle, so werde auch der Titel „Innungsmeister“ ein solcher sein, nach welchem die Handwerker gern und lebhaft streben würden.“

Die Kommission erklärte sich hiernach für den Regierungsentwurf mit der ausgesprochenen Absicht, den einer Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden die Bezeichnung „Meister“ nicht zu untersagen, ihnen also nur die Bezeichnung „Innungsmeister“ zu verbieten.

Bei der Beratung der Nr. 8 des § 149 im Plenum erklärte gegenüber einem Antrage Naumbachs, welcher die betreffende Strafbestimmung überhaupt gestrichen haben wollte, der Abg. Adermann wörtlich Folgendes:

„Das Gesetz schlägt Ihnen ja nicht vor, zu bestimmen, daß bloß die Innungsmitglieder den Meistertitel führen sollen. Ich beklage, daß man nicht dazu gekommen ist. Es soll nur derjenige, der nicht Mitglied der Innung ist, sich auch nicht Innungsmeister nennen. Wenn er der Innung nicht angehört, so ist ganz selbstverständlich, daß ihm dieses Recht nicht zusteht. Wir stellen nur die unbefugte Annahme dieses Rechtes unter Strafe.“

Hier ist also selbst nach dem Ausdruck des Innungsbeschülers Adermann als Sinn des Gesetzes gerade das Gegenteil von dem gegeben, was das Naumburger Oberlandesgericht herausgelesen hat, indem es die Behauptung aufstellt, daß die Bezeichnung als Meister fortan mit der Bezeichnung als Innungsmeister zusammenfällt und sich deckt.

Wie bei dem so klaren und unabweisbaren Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmung das Naumburger Oberlandesgericht in solch einem Irrthum verfallen konnte, ist geradezu unbegreiflich, zumal die ersten richterlichen Instanzen

— Schöffengericht und Landgericht — die Nr. 8 § 149 der Reichsgewerbeordnung ganz richtig ausgelegt hatten.

Pflicht der unabhängigen Presse ist es, ihren Lesern diesen Irrthum vorzuführen, zumal die fünfsterliche Presse sich bemüht, das Naumburger Urtheil als völlig richtig begründet hinzustellen in der Absicht, selbstständige Gewerbetreibende, die nicht der Innung angehören, von der Führung des Meistertitels abzuschrecken.

Es würde gut sein, wenn alle der Innung nicht angehörenden selbstständigen Handwerker jetzt erst recht vor ihrer gesetzlichen Befugnis, sich Meister zu nennen, Gebrauch machten. Das wäre die beste Antwort auf das Bemühen der fünfsterlichen Presse, aus dem Naumburger Urtheil Kapital für die Innung zu schlagen und ein unzweifelhaftes Unrecht als zweifelloses Recht erscheinen zu lassen.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Aus der Schule geschwätzt hat Herr Dr. Georg Adler, Privatdozent an der Universität zu Freiburg i. B., ein sehr treffendes Herr, der der Arbeiterbewegung durchaus nicht feindlich gegenübersteht. In seiner jüngsten Arbeit über den internationalen Schacher Arbeit — veröffentlicht im Abentheer Festschrift der von Dr. Georg Firth und Dr. Max Eidel herausgegebenen Annalen des deutschen Arbeitervereins, Seite 498 — sagte er: „Es läßt sich feststellen, daß die deutsche Industrie gerade durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit ihren Aufschwung genommen hat.“ Wenn Arbeiterblätter so etwas schreiben, kann fällt bekanntlich die ganze kapitalistische Presse über sie her. Jetzt aber sagt's ein laien. „Bourgeois-Delusion“ — und da hüllt jene Presse sich in Schweigen. — Ein anderes Kapitelchen zum gleichen Thema: Ueber Langer Arbeitszeit ruiniert die Arbeiter Körperlich und geistig, überlanger Arbeitszeit ist eine reiche Quelle von Verunglückungen. Die Unfallstatistik würde nicht solch bedenklich hohe Ziffern aufweisen, wenn die Arbeiter hinreichend geträgigt durch Schlaf und Erholung an die Arbeit gehen könnten. Auch doch sogar ein kapitalistisches Blatt, die Zeitschrift der Arbeitervereinsgesellschaft, die Ueberarbeit als Witturade der gegen früher gestiegenen Zahl von Unfällen während der Betriebsfähigkeit anseht. Es handelt sich um das Jahr 1887, in welchem Jahre die Nachfrage nach Ziegeln gewaltig gestiegen war. Anstatt nun eine größere Anzahl Arbeiter — und es giebt ja brotlose Arbeiter genug — einzustellen, wurde einfach die Arbeitszeit der beschäftigten Hände“ kraft der Herrenrechte, die das Kapital auf seine Arbeiter hat, ohne viel Federlesen verlängert. Es fanden aber auch in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1887 dreißig Betriebsunfälle mit tödtlichem Ausgang statt, während vom 1. Januar 1886 bis 1. April 1887, in einer 2 1/2 Mal so langen Periode nur 32 solcher Unfälle sich zugegetragen haben. Aber trotzdem würden sich unsere Unternehmer während gegen einen Minimalarbeitszeit.“

* Die Banarbeiten am Nord-Ostsee-Kanal. Königlich hat die kaiserliche Kanal-Kommission zwei Verbindungs-schreiben auf Erarbeiten veröffentlicht. Dieselben umfassen fast die gesammte, im Trodenen herzustellende westliche Strecke des Kanals nach der Elbe, zu, und einen wesentlichen Theil der in den Verlauf des bestehenden, etwas über 100 Jahre alten Eiderkanals fallenden östlichen Seite. Es werden im ersteren Theile, innerhalb des Bauamts II, 20,6 Kilometer Erdbauarbeiten ausgeschrieben, mit zusammen nicht weniger als 25 278 Millionen Kubikmeter auszugebender Erdmassen. Diese Strecke beginnt 5,6 Kilometer von der Elbe und reicht bis 26,2 Kilometer. Der höchste Punkt des Terrains, die bei 30 Kilometer liegende Wasserföhre von Gellinholz, bei welcher wegen einer Bagatubehinderung, eines der interessantesten Bauwerke am Kanal, eine hohe, selbst Kriegsschiffe mit voller Bemalung durchlaufende Brücke hergestellt werden soll, ist in dieser Strecke noch nicht enthalten, sonst würde das Quantum des auszugebenden Bodens ein noch viel beträchtlicheres sein. Die östliche Linie, die zur Zeit ausgeschrieben wird, reicht von 70,74 bis 94,45 Kilometer, also nicht ganz bis an den Kieler Hafen, der erst bei 99 Kilometer erreicht wird. Die auf dieser Strecke auszugebende Erdmasse umfaßt 26 275 Millionen Kubikmeter. Im Ganzen handelt es sich also um 44,31 Kilometer mit 51 553 Millionen Kubikmeter. Da bereits ja, sechs Kilometer Strecke früher vergeben wurden, so wird, so

halb die heute angeschriebenen Strecken in Angriff genommen werden, etwas über die Hälfte des im Ganzen 99 Kilometer langen Kanals in Arbeit sein.

Die Bauarbeiten sind auf den 31. August festgesetzt, die Bauzeit beträgt vier Wochen. Auf fast der ganzen demnächst in Angriff zu nehmenden Strecke sind die Barackenbauten zu Unterbringung der Arbeiter bereits vollendet resp. ihrer Vollendung ziemlich nahe.

Die große Wohnungsnot herrscht in Bremen. Dieselbe zeitigt zwar allerlei Vorschläge zur Abhilfe, aber aus fast allen lugt das obste Manchesterium hervor, nämlich dem erkannten Uebel mit wirksamen Mitteln zu begegnen.

Die Arbeiter müssen ihre Wohnung verhältnismäßig viel zu teuer bezahlen, sie wohnen teurer als besser Situirte, — diese Thatsache wird selbst von der offiziellen Wissenschaft nachgewiesen.

Table with 4 columns: Income (Einkommen in Mark), Rent (Miete in Mark), Hamburg (Hamburg), Bremen (Bremen). Rows show income brackets from 600-1200 down to over 60,000.

Die Tabelle spricht für sich selbst; der Preisprung nach abwärts, je höher die Einkommensgröße empfänglich ist, ist elastischer. So gräbt die soziale Frage überall ihre Schriftzeichen sein leserlich ein, warnend, warnend, auffordernd zu gründlichen Reformen.

Entwickelt Eure Hüner nicht durch „unchristliche“ Sprüche! — In der guten Stadt Leipzig hat ein harmloser Trinkpöbel, den man über dem Eingange eines im allerhöchsten Grade neugebauten Hauses der Klosterstraße, welches dazu bestimmt ist, eine größere Bierwirtschaft in sich aufzunehmen, hatte einmischen lassen, wie der „Voss. Reg.“ geschrieben wird, der Geistlichkeit wieder „Krieg“ bereitet.

„Unser Jüngster schwärmt von der guten alten Zeit, in welcher der „geprüfte Meister“ seine zuverlässige Arbeit lieferte, die Tischler, Schuhmacher und Schneider für Kinder und Entfesselnde, die Maurer für die Ewigkeit schaffen. Wie in Wahrheit unsere Vorfahren mitunter bantten, davon giebt unter Anderem jetzt das Rothhaus in Schwelm ein Beispiel.“

Die Unternehmungskommission, darunter zwei Regierungs-Ratgeber, erklärten denn auch das Gebäude für nicht ungeeignet, und es ist nun vom Stadtverordneten-Kollegium die Summe von M. 20 000 für einen sicheren

Umbau bewilligt worden. Ein Thurm ohne Grundstein! Also Vorsicht demnach. Ihre Herren Löber der Bergangenheit.

Beschilde des Reichsversicherungsamtes.

Schwächung des Sehvermögens. Ein Geselle hatte durch Betriebsunfall die normale Sehschärfe seines rechten Auges um ein Fünftel eingebüßt. Die sachverständigen Aerzte nahmen an, daß der Verunglückte in seiner früheren Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht behindert sei, da derselbe sich in Folge fortgesetzter Uebung an das Sehen mit dem kranken linken Auge gewöhnt habe und da derselbe nach seiner Verletzung einen höheren Lohn verdient habe, als vorher.

Der Rentenanspruch hat nicht unbedingt zur Voraussetzung, daß der Verunglückte zu dem Unternehmender Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet, in einem bestimmten Arbeitsverhältnis stand. Zwei Maurer, welche auf einem Neubau arbeiteten, waren damit beschäftigt, einen schweren Balken auf das Gerüst hinaufzuführen.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Schloßerstreiks hier in Hamburg hatte die Schloßerzunft eine Liste der am Streit beteiligten Gesellen drucken und dieselben den Arbeitgebern zustellen lassen in der offen ausgesprochenen Absicht, die Arbeitgeber zu veranlassen, keinen der in der Liste aufgeführten Gesellen einzustellen.

Wichtiger Rekursentscheid. Ein für gewöhnlich in der Fabrik beschäftigter Arbeiter wurde zeitweilig bei Erdarbeitern beschäftigt, welche auf einem an die Fabrikanlagen stoßenden Gelände behufs Einweihung desselben und Bewerthung für etwaige Erweiterungsbauten vorgenommen wurden.

Antwärtig der Beschwerde eines nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigenden Bankfachmeisters gegen die Ablehnung seiner bei dem Vorhande der örtlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft bewirkten An-

meldung zur Selbstversicherung hat das Reichsversicherungsamt unter dem 5. Juni Folgendes ausgeprochen: Die durch die Statuten der Baugewerks-Vereinsgenossenschaften auf Grund der §§ 2 Absatz 2 und 48 Absatz 1 des Baunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgte Ausweisung der Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (Vergleiche Ziffer 3 der Nachweisung vom 18. Februar 1888, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1888 Seite 187) bezieht sich nur auf solche Gewerbetreibende, welche, wenn sie Arbeiter in ihrem Betriebe beschäftigen, den Baugewerks-Vereinsgenossenschaften angehören würden, und gilt nicht für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebszweige anderen Vereinsgenossenschaften zugetheilt sind, insbesondere also nicht für die Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler), Einleger, Schloffer oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt.

Die in eine Kolonie für Epileptische aufgenommen und innerhalb der Anstalt am des Heilzweckes willen mit Tischler, Schloffer, Buchbinder u. A. Arbeiten beschäftigten Kranken sind nach einer Verfügung des Reichsversicherungsamtes vom 3. Juni 1888 nicht als „Arbeiter“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen.

Eine Auslegung des § 153 der Reichs-Gewerbeordnung seitens der Hamburger Staatsanwaltschaft.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Schloßerstreiks hier in Hamburg hatte die Schloßerzunft eine Liste der am Streit beteiligten Gesellen drucken und dieselben den Arbeitgebern zustellen lassen in der offen ausgesprochenen Absicht, die Arbeitgeber zu veranlassen, keinen der in der Liste aufgeführten Gesellen einzustellen, sie vielmehr von aller Beschäftigung auszuschließen.

Die Gewerbeordnung gewährleistet den Arbeitgebern und Arbeitnehmern das freieste Koalitionsrecht, um günstige Arbeits- und Lohnverhältnisse zu erlangen; sie verbietet daher in dem § 153 die Anwendung gewisser Mittel, um auf die freie Entlohnung der Arbeiter oder Arbeitgeber einzuwirken.

Gegen diese staatsanwaltliche Auffassung legen wir hiermit, behufs Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter entschieden Verwahrung ein, denn es ist damit gewissermaßen ein

Präjudiz geschaffen, welches alle Arbeiter Hamburgs angeht, ja selbst über Hamburg hinaus Einfluss gewinnen könnte als Beispiel.

Von welchem Geiste die Hamburger Schlosserinnung gegen die Gesellen befeelt ist und wie sie selbst ihr vermeintlich „gesetzliches“ Recht der Berufserklärung ausspricht, das zeigt wohl am besten ihr auf dem kürzlich stattgehabten Verbandstage deutscher Schlosserinnungen verhandelter und angenommener Antrag: „daß jede Innung, die durch einen „trivolen“ Streit der Gesellen in Nachtheil gerathe, dies dem Verbandsvorstand anzeigen. Dann sollen die Namen „der Leiter und Haupt-Nabelstücker“ des Streits in einer Liste gedruckt werden. Findet der Verbandsvorstand das Verhalten einer Innung richtig, also das Vorgehen der Arbeiter „fremd“, so sendet er an alle Innungen ein Exemplar der schwarzen Liste mit dem Bemerkten, daß keine der darin genannten Personen mehr in Arbeit genommen werden darf.“

Das ist nun allerdings garnichts Anderes als eine Erweiterung desjenigen Verfahrens, welches die Innung hier in Hamburg bereits gegen die streitenden Gesellen angewendet, und welches die Staatsanwaltschaft als „durchaus gesetzlich zulässig“ erachtet.

Die Staatsanwaltschaft überseht in der Begründung dieser Ansicht sowohl einen wesentlichen Theil von Sinn und Wortlaut des § 153, als auch den eigentlichen Zweck des in Rede stehenden Verfahrens; sowie den wirklichen Charakter desselben als Berufserklärung.

Zunächst konstatieren wir, daß es nach dem unzweideutigen Sinn und Wortlaut des § 153 garnicht darauf ankommt, ob überhaupt eine „Vereinbarung“ zur Berufserklärung besteht oder nicht; daß es fernern nicht darauf ankommt, ob eine solche Vereinbarung auf „freier Entschliebung“ beruht und eine „unbeeinflusste“ ist oder durch Anwendung irgend welchen Zwanges zu Stande gebracht ist. Alles das ist völlig Nebensache. Wie der § 153 klar und bündig den Arbeitern bei Strafe verbietet, durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehreverletzung und Berufserklärung Andere zu bestimmen oder zu bestimmen versuchen, an ihren Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen, — so verbietet er ebenso klar und bündig, ebenfalls bei Strafe, den Arbeitgeber, die Arbeiter durch dieselben Mittel zu bestimmen oder zu bestimmen versuchen, von den betreffenden Verabredungen und Vereinigungen zurückzutreten.

Nun wohl, daß das Vorgehen der Schlosserinnung überhaupt keine Berufserklärung involviret, das behauptet die Staatsanwaltschaft selbst nicht. Ihre Behauptungen gehen vielmehr lediglich dahin: daß dieses Vorgehen deshalb nicht strafbar sei, weil dasselbe auf „freier Entschliebung“ der Innungsmittelglieder beruhe.

Aber um solch eine „freie Entschliebung“ zur Berufserklärung kann es sich nach § 153 ja garnicht handeln; was dieser Paragraph verbietet und mit Strafe bedroht, ist nicht die Art und Weise, wie die Berufserklärung vorbereitet und ausgeführt wird, sondern lediglich die That der Berufserklärung, die Handlung an sich. Wenn Mehrere auf Grund freier Entschliebung sich verabreden und vereinigen, gemeinsam Berufserklärung zu begeben, so ist das nach unseren Rechtsbegriffen nicht eben ein die Strafe ausschließender, sondern ein sehr straferschwerender Umstand.

Ob die Innungsmeister, als sie sich verabreden und vereinigen, die streitenden Gesellen auf die schwarze Liste zu setzen, in Verzug zu erklären, gegeneinander Zwang ausüben haben oder nicht, das geht uns zunächst garnichts an. Hier handelt es sich lediglich darum, daß sie eine in § 153 verbotene und mit Strafe bedrohte Handlung dadurch begingen, daß sie Berufserklärung gegen außerhalb ihrer Vereinigung stehende Personen, gegen die ihnen mißliebigen Gesellen verübten, in der Absicht, dieselben zu zwingen, sich ihres gesetzlichen Rechtes der Verabredung und Vereinigung behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu begeben.

Dieser Thatbestand liegt offen zu Tage! Die Staatsanwaltschaft selbst wird nicht bestreiten können, daß wir es in demselben allerdings mit Berufserklärung zu thun haben; sie bestreitet

das ja auch thatsächlich nicht. Um so bedenklicher aber ist ihr Irrthum, der sich in der Annahme kundgibt: weil die Innungsmeister auf Grund freier Entschliebung die Führung schwarzer Listen vereinbart hätten, deshalb liege keine Straftat vor. Da liegt sie, wie schon bemerkt, nach unserer Uebersetzung erst recht vor; ein mit Vorbedacht auf Grund reiflicher Erwägung und einer förmlichen Organisation begangenes Vorgehen ist sitzfärer und unentschuldbarer als ein in Unüberlegtheit und Ueberheißung unter der Herrschaft gewisser Affekte begangenes!

Die freie Entschliebung der Innungsmeister zur Begebung der Berufserklärung der Gesellen hebt die Strafbarkeit dieser Handlung nicht auf, sondern erhöht sie.

Wenden die Meister, um Berufserklärung der Gesellen durchzuführen, gegeneinander die in § 153 verpönten Mittel an, so sind sie dafür besonders zu strafen. Diese Straftat, der Zwang, die Berufserklärung zu begeben, ist schon zu unterscheiden von der Berufserklärung selbst.

Der Entscheid der Frage, ob die Mitglieder der Innung gegen den § 153 verstoßen haben, also strafbar sind, ist lediglich abhängig von Beantwortung der Frage: ist die Kennzeichnung mißliebiger Gesellen durch die Meister in der sogenannten schwarzen Liste zu dem Zwecke, ihnen Arbeit und Erwerb unmöglich zu machen, damit sie von ihren Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zurücktreten, Berufserklärung oder nicht?

Die Antwort kann nur lauten: ja, das ist Berufserklärung und zwar gerade diejenige Art von Berufserklärung, gegen die der Gesetzgeber die Arbeiter hauptsächlich hat schützen wollen. Von einer anderen Art Berufserklärung kann auf Seiten der Arbeitgeber überhaupt garnicht die Rede sein. Berufserklärung der Arbeiter hat bei ihnen ja nur dann wirklich Sinn und praktischen Werth, wenn dieselbe bezweckt, die mißliebigen Arbeiter von der Beschäftigung auszuschließen, sie „stutz zu stellen“ und „müde“ zu machen, damit sie ablassen von ihrem gesetzlichen Recht der Verabredung und Vereinigung behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Muß aber als zweifellos erachtet werden, daß das System der schwarzen Liste allerdings die gesetzlich verbotene und mit Strafe bedrohte Berufserklärung involviret, so muß selbstverständlich auch die Bestrafung erfolgen. Es ist nicht richtig, neben der gesetzlich verbotenen eine gesetzlich zulässige Berufserklärung zu konstruiren, wie die Hamburger Staatsanwaltschaft es thut, indem sie die Berufserklärungsvereinbarung der Innung deshalb für gesetzlich zulässig erachtet, weil dieselbe auf „freier Entschliebung“ der Innungsmittelglieder beruht.

Was die „freie Entschliebung“ hier zu bedeuten hat, haben wir gezeigt und damit zugleich den Beweis geliefert, daß die Ansicht der Staatsanwaltschaft unhalbar ist. Sie folgert eben aus dem Umstande, daß die Meister ihre Vereinbarung zu Stande gebracht haben, ohne gegeneinander, im eigenen Kreise, die in § 153 verpönten Mittel anzuwenden, die gesetzliche Zulässigkeit der Ausführung dieser Vereinbarung gegen die Gesellen.

Das ist der gewaltige Rechtsirrtum der Staatsanwaltschaft, gegen den wir, wie gesagt, entschiedene Verwahrung einlegen. Diese Verwahrung werden wir nur dann zurückziehen, wenn die Staatsanwaltschaft den Beweis liefert, daß die Kennzeichnung der Arbeiter durch das System der schwarzen Liste keine Berufserklärung ist. Kann sie diesen Beweis nicht erbringen, so bleibt eben ihre Ansicht eine irrige und Alles, was wir in Bezug darauf gesagt haben, behält Geltung!

Die Arbeiter-Koalition ist keine „genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt“.

Einige preussische Polizeibehörden haben bekanntlich die Praxis beobachtet, solche auf Grund des § 152 der Reichsgemeindeordnung errichtete Arbeiter-Vereinigungen, welche laut Statuten ihren Mitgliedern gewisse Unterstützungen gewähren (Messeunterstützung, Sterbegeld, Unterstützung an

solche Mitglieder, welche durch ihr Eintreten für den Verein arbeitslos geworden sind u.) als „genehmigungspflichtige Versicherungsanstalten“ zu erklären, und dieselben unter Androhung von Strafe zur Einholung der „Genehmigung“ aufzufordern.

Auch den „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“, welcher seinen Sitz in Bremen und an vielen Orten Zahlstellen hat, traf dieses Loos. Die Vereinsleitung aber, sich ihres gesetzlichen Rechtes bewußt, kam der Aufforderung nicht nach und wurde in Folge dessen mehrfach wegen Zuwiderhandlung gegen § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs angeklagt. Die betreffende Bestimmung bedroht mit Geldstrafe bis M. 150 oder Haft: „mer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Feisten, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.“

In drei Fällen haben nunmehr preussische Gerichte diese Anklage als unbegründet zurückgewiesen und auf Freisprechung erkannt. Die bezügl. Urtheile nebst Begründung liegen uns vor. Das erste derselben ist von der Strafkammer zu Krotoschin gefällt. Es wird darin besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der betreffende Verein in seinem Statut die von der Vereinsleitung an seine Mitglieder zu zahlende Unterstützung als eine freiwillige Bezeichnung und dieserhalb den Mitgliedern ein Recht der Klage gegenüber dem Vereine nicht zustehen. Deshalb könne der Verein „auch nicht als eine Versicherung angesehen werden, da bei einer solchen nach § 1934, II. 8, Allgemeinen Landrechts, der Versicherer gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe der Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens übernimmt. Demgemäß schreibt auch § 2171, II. 8, Allgemeinen Landrechts vor, daß die Hauptpflicht des Versicherers in der Vergütung des Schadens besteht, den die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat. Der „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“ übernimmt aber seinen Mitgliedern gegenüber gar keine Gefahr, die von ihm gewährte Unterstützung wird vielmehr ausdrücklich als freiwillige bezeichnet.“

Das zweite Urtheil, gefällt vom Königl. Landgericht zu Hannover, führt aus:

„In der Sache selbst muß Freisprechung erfolgen, da der in Rede stehende Verein als eine Versicherungsanstalt nicht angesehen werden kann. Als eine solche erscheint nur eine Anstalt, welche bestimmungsgemäß — wenn auch nicht ausschließlich — Versicherungsverträge abschließen will. In dieser Beziehung besitzt es in dem abgeänderten, seit Sommer 1887 gültigen Statut im § 2:

„Der Zweck des Statuts ist Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder; der Förderung dieses Zweckes dienen u. (folgen lit. a bis d), dann wird fortgeführt:

Ferner kann die Vereinsleitung gewähren:

- e) Messeunterstützung;
- f) einen Unterstützungsbeitrag an verheirathete Mitglieder beim Ableben ihrer Ehehälften;
- g) Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch ihr Eintreten nach § 2 Abs. a (Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen) arbeitslos geworden sind Die von der Vereinsleitung an die Mitglieder zu gewährende Unterstützung ist eine freiwillige. Ein Recht der Klage steht den Mitgliedern dem Vereine gegenüber nicht zu.

„Bestimmungen, welche irgend einen Maßstab dafür abgeben, ob im einzelnen Fall eine Unterstützung gewährt werden soll oder nicht, existiren nicht.“

„Danach entsteht aus dem Beitritt zum Vereine weder ein klagbarer noch überhaupt ein Rechtsanspruch, soweit es sich um Versicherungsbeiträge handelt.“

„Die Verbindlichkeiten des Vereins in dieser Richtung sind von dem nackten Willen des Schuldners abhängig gemacht. — — — Der Verein verfolgt nicht ausschließlich oder auch nur in erster Linie Versicherungszwecke. Die Thätigkeit desselben ist statutengemäß eine so

vielseitige, daß es demselben in jedem Fall ein Recht sein wird, diesen oder jenen Zweck in's Auge zu fassen, der im Stande ist, sämtliche vorhandenen Mittel in Anspruch zu nehmen, ohne daß sich sagen ließe, eine derartige Verwendung widerspreche dem Statut oder der Billigkeit. Es wird in der That jedes Mitglied, das eine Entschädigung aus dem Versicherungsvertrage erzwingen wollte, jeden derartigen Versuch als von vornherein aussichtslos erkennen müssen.

Läßt sich sonach nicht leugnen, daß — soweit wenigstens die Statuten erkennen lassen — bindende Versicherungsverträge überhaupt nicht zu Stande kommen, so kann auch der Verein nicht als Versicherungsanstalt betrachtet werden. Ueber dieses klare juristische Ergebnis helfen auch nicht Erwägungen allgemeiner Natur über Zweck und Bedeutung der Staatsaufsicht hinweg.

Auch das dritte Urtheil, das der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Danabrad, legt Gewicht darauf, daß die Leistung der Unterstützung eine freiwillige sei; überdem aber sagt es: „Daß der Verein keine Wittwen- oder Sparkasse, keine Renten- oder Kreditanstalt ist, liegt auf der Hand. Aber auch unter den Begriff einer Versicherungsanstalt (d. h. einer Anstalt für Versicherung von Unterhaltungen an Mitglieder im Falle eines Streiks) oder einer Sterbekasse läßt er sich nicht wohl bringen.“

Diese drei Urtheile erschöpfen nach unserer Ueberzeugung bei Weitem nicht alle rechtlichen Freisprechungsgründe. Es giebt ihrer noch viel wichtigere und durchschlagendere, als die Urtheile geltend machen. Dieselben ergeben sich aus dem allgemeinen Charakter der Arbeiterkoalition und ihrer gesetzlichen Anerkennung und Umgrenzung, wie der § 152 der Reichs-Gewerbeordnung sie vornimmt. Danach sind aufgehoben alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit.

Diese Zwecke zu erreichen, dazu gehört aber doch zweifellos die Reiseunterstützung sowie die Unterstützung solcher Mitglieder, welche wegen ihres Eintretens für günstigere Lohn- oder Arbeitsbedingungen vom Arbeitgeber gemäßigelt worden sind. Die Reiseunterstützung zumal soll ihren Empfänger in den Stand setzen, sich möglichst lohnende Arbeit zu suchen; sie soll ihn davor behüten, durch den Mangel an Nöthigkeiten gezwungen zu werden, seine Arbeitskraft zu jedem dem Unternehmer beliebenden Preise zu verkaufen und so einen Druck auf die Löhne des ganzen Gewerks zum Nachtheil aller Kollegen auszuüben. Die Unterstützung Gemäßigelter ist eine durch den Gebrauch des Koalitionsrechtes als Waffe gegen das Unternehmertum von selbst gebotene Pflicht der Arbeiterkoalition.

Selbst der Unterstützungsbeitrag an verheiratete Mitglieder beim Ableben ihrer Ehehälfte hat eine mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen rechnende gewerkschaftliche Tendenz, die man billiger Weise doch nicht verwechseln sollte mit den geschäftlich-spekulativen Tendenzen einer wirklichen Versicherungsanstalt im Sinne des § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuches.

Ob die zu gewährende Unterstützung eine freiwillige, im Ermessen der Vereinsleitung stehende, oder eine statutengemäß feststehende ist, das kommt nach unserem Dafürhalten bei Entschcheidung der Frage, ob eine Arbeiterkoalition überhaupt derartige Unterstützungen leisten darf, garnicht in Betracht, wenn man die Unterstützungs-befugnis überhaupt aus dem § 152 der Reichs-Gewerbeordnung herleitet, was wir für das allein Richtige erachten.

Wenn übrigens das Danabrücker Urtheil der Annahme Raum giebt, eine Anstalt „für Versicherung von Unterhaltungen an Mitglieder im Falle eines Streiks“, lasse sich unter den Begriff einer Versicherungsanstalt bringen, so kann man nur beklagen, daß solch ein gewaltiger Irrthum bei Richtern Platz greifen konnte. Die Streikunterstützung, bzw. die Gründung von Fonds zur Leistung derselben an die Mitglieder der Vereinigung, gehört denn doch zweifellos zu dem im § 152 gewährtesten Koalitionsrecht, als eines der Mittel, Streiks durchzuführen.

Eine kuriose Innungs-Verherrlichung

dat auf dem vor einiger Zeit vom Bund deutscher Schmiedevnungen zu Dresden abgehaltenen Schmiedetage der Handelskammerpräsident Kommerzienrath Fuchs vorgemommen, und zwar in einer im Namen der Handels- und Gewerbestammer gehaltenen „Begrüßungs-Rede“, welche das Organ der Schmiedevnungen, die „Deutsche Schmiede-Zeitung“, mittheilt.

Der Herr Kommerzienrath sagte danach u. A.: Ueberall und allerorten im Deutschen Reich regen sich jetzt Tausende und Abertausende rührige und fleißige Hände, man hört ein Schmieden und Hämmern, ein Feilen und Scheiden, ein Nähen, Kochen und Baden; das sind aber nicht etwa Feingeländchen, sondern das ist das deutsche Handwerk selbst, was sich regt, in richtiger Erkenntnis des Umstandes, das eigene Recht zum Fleiß führt.

Also die Grobhandrie schmiedet und hämmert, feilt und schneidet, näht und locht nicht mit im deutschen Reich, das beherzt, überall und allerorten das deutsche Handwerk, selbst, die dem Handwerke so gefährlichen „Feingeländchen“ der Großindustrie, die Maschinen, ersetzen für den Herr Kommerzienrath nicht, in einer Anwendung unerbittlicher Grobmannheit, die die ganze nationale Arbeit im Handwerke umgehen und löst so in der einfachsten Weise die Handwerkerfrage.

Der Herr Kommerzienrath hat auch mal etwas von der „Innung der Zukunft“ gehört. Die malte er nun den Schmiedemeistern in folgender Weise aus: Die deutschen Schmiedemeister schaffen Innungen, sie schließen große und mächtige Verbände, sie ziehen Gesellen und Gehülfen heran, sie verbessern das Gerbergewesen, sie erziehen die Jugend und künftige Gesellen und Meister. Meine Herren! Aus diesem Samen sehe ich die Innung der Zukunft emporwachsen, ich sehe wiedererstehen in veränderter und verbesserter Form die alte Gilde, die berufen war, an den Geschicken der Stadt, der Gemeinden und des Staates mitzuwirken. Meine Herren! In dieser Innung der Zukunft wird der Meister geehrt und geachtet, daselbst wird ein Patriarch in seinem Hause, in Werkstatt, in Gemeinde und Staat. Von dem Gesellen wird genügen zu sagen: er sei ein Handwerksbursche, das wird heißen: er ist ein braver Mann. Die Begriffe werden mit Stolz aufgeführt zu den Vorbildern für ihr eigenes zukünftiges Schaffen.

Welch reiche Phantasie! Ohne solche Wärs ja auch garnicht möglich, ein Bild von der Innung der Zukunft zu entwerfen, in welchem der Innungsmeister wie ein Patriarch in Haus, Werkstatt, Gemeinde und Staat dasieht, während es von dem Gesellen genügt, zu sagen, er sei ein Handwerksbursche. Das geht ja noch über die vielgerühmten glücklichen Zustände zur Zeit der alten Innung! Recht satyrisch bemerkt das Organ der Schmiedegezellen, „Brüder Schmied“, zu der Behauptung des Herrn Kommerzienraths, daß es genügen werde (o, dieses „genügen“ ist gut, sehr gut!) den Gesellen, „handwerksbursche“ zu nennen, was so viel wie „er ist ein braver Mann“ heißen werde, folgendes: Handwerksbursche und braver Mann ist nach den Begriffen Derer, die mit diesen „Handblagen“ zu thun haben, nicht dasselbe, wohl aber werden in den meisten Fällen die Begriffe Handwerksbursche, Bagabund und arbeitsloser Mensch als gleichbedeutend betrachtet und erstere auch demgemäß behandelt.“

Zum Schluß erstreckte der Herr Kommerzienrath seine Rühmrede mit einem Stillschanden-Mythologem nicht unangewandt auf die Schmiedevnungen; er sagte: „Und nun, meine Herren! Die Schmiedevnung ganz besonders (11) ist eine der vornehmsten des bestehenden Handwerkswesens. Nicht umsonst ist in den ältesten Zeiten in der griechischen Mythologie der Gott Hephästos genannt, nicht umsonst erzählt uns die nordische Götterlegende von einem Gotte, der mit dem Hammer die Riesen des Eises und die Unholde niederschlug. (11) Meine Herren! Die Schmiede, die gelernt haben, den Hammer zu schwingen, werden ebenso den Hammer zum Niedererschlagen der inneren und äußeren Feinde des Reiches. Der Mann, der genohnt ist, den Hammer zu schwingen, wird in seinem Hause Nichts dulden, was noch schmiedbar und streckbar ist.“

Ja, ja — nicht umsonst! haben die alten Griechen ihren Schmiedegott Hephästos und die alten Nordländer ihren Donnergott Thor mit dem furchtbaren Wurfhammer Wölnir erbadt! Welche Geher hätten erloscht, das bermaleinst, nach etlichen tausend Jahren, ein sächsischer Kommerzienrath die Aufgabe zu erfüllen haben werde, die deutschen Schmiedevnungsmeister zu ermahnen, recht wader den Hammer zu schwingen, „zum Niedererschlagen der inneren und äußeren Feinde des Reiches“. Und da haben sie sugs gesagt: „es werde Hephästos“ und „es werde Thor“. Und die Griechen sagten zu ihrem Hephästos: „Du schmiedest jetzt die Donnerkeile für Jupiter und Waffen für andere Götter und für sterbliche Heroen, damit Herr Kommerzienrath Fuchs sich auf dich berufen und sagen kann, daß die Mythologie nicht umsonst von dir erzählt.“ Und die alten Standinaber sagten zu ihrem Thor: „Hier hast du den Wurfhammer Wölnir, der unphöbar alle Feinde der Riesen niederschmettert und nach jedem Wurf in deine Hand zurückkehrt, auf daß dich anno 1888 n. Chr. der Kommerzienrath Fuchs den deutschen Schmiedevnungsmeistern als leuchtend Beispiel nennen kann, wie man „innere und äußere Feinde niederschlägt“.

Waren doch gesunde Leute, diese alten Feiden, daß sie ihre mythologischen Ideen so prächtig dem Nordpatriotismus des christlich-germanischen Kommerzienraths Fuchs anpaßten wußten!

Na, nun müssen die deutschen Schmiede-Innungsmeister wenigstens, daß die Mythologie nur zur Verherrlichung der Innung vom Hephästos und Thor erzählt. Herr Fuchs hat ihnen allerdings verschwiegen, daß die Alten den Hephästos als pumpten, hinterden Krüppel zu schilttern pflegten und daß Thor trotz seines unschätzbaren Hammers doch ein schlimmes Ende nahm.

Aber das hätte zur Verherrlichung der Innung nicht recht gepaßt!

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

„Auf Grund des Sozialistengesetzes ausgelöst“ wird kürzlich in Berlin eine Mitgliederversammlung Vereins der Arbeiter. Und was? Gewiß hat ein Redner Versicherungen gehalten, die auf den Umstand der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung richteten waren? Ei, bewahre! Der Vortragende, Herr Dr. Wille, hatte sich lediglich folgende ganz gemein gehaltene kritische Bemerkung erlaubt:

„Unabkömmlich gehört zu den stücklichen Leiden Gegenwart; auf religiösem Gebiete sind wir allerdings besser als das finstere Mittelalter, jedoch politische Ueberzeugungen gegenüber noch höchst unzulänglich. Wenn nun gar die politische Unabkömmlichkeit in das Geringe, so ist dies ein schwerer stücklicher Schaden.“ diesen Worten löste der überwachende Beamte die Versammlung auf.

Eine solche Handhabung des Gesetzes durch Polizei steht denn doch im streitigen Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes und Absichten des Gesetzgebers.

Erdbarbeiter-Streit in Paris. Gegen 3000 Arbeiter, welche für Unternehmer arbeiteten, begannen 25. Juni einen Streit, indem sie die Anwendung des Pariser Gemeinderaths aufgestellten Satzes, d. 60 Centimes pro Stunde anstatt der bisher gezahlten 45 Centimes, verlangten. Die Streitenden forderten die übrigen Arbeiter auf, sich mit ihnen zu verbinden, begaben sich um 2 Uhr nach dem Hotel de Ville, wo Gemeinderath versammelt war. Kaillant, Mitglied Gemeinderaths und der sozialistischen Partei angeführt, beantragte für die Streitenden eine Beihilfe von 20 000 Francs, aber der Gemeinderath überwiegt den Antrag der Finanzkommission, was einer Ablehnung gleichbedeutend war.

Der große Maurer-Prozess wird, nach einer die politische Tagespresse gebenden Notiz, in nächster Zeit den „Berliner Arbeiter“ beschäftigen sollen die Angeklagten aus drei verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs noch einmal vor Gericht erscheinen müssen. Diese Notiz ist grundlos. Da das

gegenwärtige Urtheil in diesem Prozeß von der Strafkammer gefällt worden ist, so kann der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision einlegen. Wird sich nicht zunächst der zweite Strafsatz des Reichsgerichts mit der Angelegenheit zu befassen haben. Vor diesem Gerichtshofe brauchen jedoch, wie schon einmal erklärt haben, die Angeklagten nicht erscheinen, da derselbe lediglich die juristische Seite des Erkenntnisses bzw. die vom Staatsanwalt in der Revisionsschrift geäußerten Punkte zu prüfen hat.

Einen äußerst bedenklichen Tausch haben Maurermeister Wurzels den Gesellen vorgeschlagen. Dieselben sollen einen feunigen Lohn pro Stunde erhalten, dafür aber Bezüge leisten auf die andigunrecht; also der Arbeitergeber sei jetzt, wenn es ihm beliebt, entlassen kann. Die Gesellen würden sehr thöricht sein, wenn sie auf dieses Anstehen eingingen.

Eine neue und ganz sonderbare Art von Fälschung die Lohnerheber in Coswig entdeckt. Streikenden Köpfergeßler hatten nämlich, um Publikum über die Berechtigung ihrer Forderungen aufzuklären, ein Flugblatt verbreitet, worin sie angeben, daß ihr Lohn nur M. 12 pro Woche betrage. Meister wandten sich nun an das Gericht mit Denunziation, diese Angabe sei eine Fälschung, „grober Unfug“ und „Verlog“. Das Gericht und auch die Streikleiter zur Vernehmung vor. Die Gesellen ergab die wichtige Wichtigkeit der Angabe; es war konstatirt, daß ein M. 12 Vertheilender Verdienst durch Ueberstundenarbeit zu erzielen sei. Meister blühten also ab. Von Rechts wegen müßten jetzt wegen „groben Unfugs“, Fälschung und falschen Angaben, an den Streikern genommen werden, wenn denn einmal die öffentliche und Angabe des Arbeitsverdienstes als „strafbare“ Hand gelten soll.

Vornirtheit oder — was sonst? —

so müßten wir uns fragen, als wir in einer Korrespondenz der „Arbeiter-Zeitung“ aus Frankfurt a. M. betreffend eine dort zum Zwecke der Berichterstattung über den letzten Manöverkongreß stattgehabte öffentliche Manöverversammlung, folgendes lasen:

„An der Diskussion theilnahmte sich Herr Behre, welcher zunächst eine Anfrage an Herrn Birckle richtete ob die Resolution, welche am 15. April d. J. einstimmig angenommen worden, dem Kongreß vorgelegt und in Stellung dieser zu derselben genommen habe.“ Birckle antwortete, daß nur eine Delegation vertretbar und deshalb zur Tagesordnung übergegangen wurde. Herr Behrend rügte dieses Verfahren, da bedingt die Resolution diskussionsfähig war und die Delegation verpflichtet gewesen sei, dieselbe zum Ausdruck zu bringen, denn gerade die Organfrage wäre der Hauptpunkt, welcher die einst so stolze Manöverbewegung Grunde richtete. In scharfer Weise griff Behrend Personenallianzen an, der von gewisser Seite großes Interesse, nicht an Personen diese man sich halten, son an die Sache. Wären die Vertreter der Manöverbewegung gefolgt, so wären heute die Führer der Bewegung im Schloß und Riegel. Die Beschlüsse, die auf dem Kongreß gefaßt worden sind, seien nicht 5 Pfennig werth, den Führern zum Vbrgrund. Redner ermahnte aber, treu fest zur Organisation zu halten, denn dadurch für wir unsere Lage verbessern.“

Diese Ausführungen des Herrn Behrend sind zur Genüge erkennen, was Geistes Kind, er ist, so er gesprochen, kann nur ein blinder Anhänger Respekt in Richtung sprechen! Was zunächst die erwähnte Resolution anbetreffend

ging diese dahin, der Frankfurter Delegierte möge auf dem Kongress für Beilegung des Streites unter den deutschen Mauern, sowie für Gründung eines neuen Fachorgans wirken, jedoch mit der Maßgabe, daß dieses Organ nicht an dem Orte herausgegeben werden dürfe, wo die Kommission zur Überwachung der Bewegung ihren Sitz habe.

Der Kongress hat einmütig, sowohl in der Streitfrage wie in der Organfrage, eine Stellung eingenommen, welche die Besprechung jener Resolution grundsätzlich ausschloß. Was hätte es denn auch für einen Sinn gehabt, über die Beilegung des Streites zu debattieren in Anbetracht der Tatsache, daß die Mehrheit die Richtung, als eine besondere Organisation, dem Kongress selbst von vornherein sanftmütig-feindlich gegenüber stand? Möge doch Herr Behrend nur nicht Dinge fordern, die mit der Sache, um die sich handelt, unvereinbar sind! Der Kongress war in der Beurteilung der Streitfrage völlig einig; so auch in der Organfrage. Und da will Herr Behrend jetzt dem Delegierten für Frankfurt a. D. Herrn Br. H. E. entgegenstellen, daß der Kongress über die Resolution zur Tagesordnung überging? Was irgendwie zu der Resolution in's Besondere hätte gesagt werden können, das ist übrigens ja in der allgemeinen Diskussion gefagt worden. Im Kongressprotokoll findet Herr Behrend Alles, was einen vernünftigen Menschen überzeugen muß, daß eine solche Überwindung der Resolution mindestens höchst überflüssig war, weil sie ihre vollständige Erledigung in der allgemeinen Diskussion fand.

Daß die „einst so stolze“ Maurerbewegung zu Grunde gerichtet ist, vermögen wir nicht einzusehen. Schwer geschädigt ist sie allerdings! Aber durch wen? Der Kongress hat, der Wahrheit die Ehre gebend, einstimmig erklärt: „Durch den Regierungsverwalter a. D. K. H. E.“ Der Kongress hat auch erklärt: daß von einer „Gemeinschaft der deutschen Maurerschaft mit K. H. E.“ und immer die Rede sein kann. Wenn der Herr Behrend wirklich Personenkultus betreiben will, so möge er dabei sich nur an die richtige Adresse wenden; auf der Seite, die er angreift, ist derselbe nicht zu finden!

Unsere Worte „Vornichtigkeit“ oder — was sonst? — beziehen sich hauptsächlich auf die Bemerkung des Herrn Behrend: „Wären die Vertreter der Hamburgener Gesellschaft, so wären heute die Führer der Bewegung hinter Schloß und Riegel.“ Man findet eben sehr häufig Vornichtigkeit und Verläumdungsbucht vereint. Wir wissen zwar, daß aus den Worten des Herrn Behrend der Geist des Herrn K. H. E. spricht, aber das ändert nichts an unserer Beurteilung derselben. Für Herrn Behrend und zwar als Entschuldigungsgrund, sowohl in Rücksicht auf die vorerwähnte Äußerung, als auf die weitere: daß die Kongressbeschlüsse „keine 5 Pfennige wert“ seien und „zum Abgrund führen.“

Armer, bedauernswerther Mensch! Und der will Andere ermahnen, „treu und fest zur Organisation zu halten.“ Das ist heiter!

Na, wir denken, daß in Frankfurt a. D. genug vernünftige Maurer sind, die das Gebahren des Herrn Behrend gebührend zu würdigen wissen!

Die Giftbläse einer entseelten Bauwut ist gezeitigt.

Wer mag diesen Satz verstanden haben? Gewiß so ein nichtswürdiger „Arbeiterführer“, der die Bauhandwerker zu Streik um Verklärung der Arbeitszeit verhetzt, mit dem Neubauteil nicht fertig werden zu rechter Zeit? Nein, lieber Leser, der „Arbeiterführer“ bleibt für diesmal aus dem Spiele, das „allzeit weise und gerechte“ Meisterorgan, die „Baugewerkszeitung“ selbst, hat den Satz gelehrt und noch diverse andere Sätze dazu!

Allerdings hat das Meisterorgan erst vor etwa drei Wochen verlangt, den Berliner Maurergesellen begreiflich zu machen, daß es für sie und andere „kleine Leute“ doch sehr vorteilhaft sei, wenn sie durch Ueberstundenarbeit zu rechter Zeit, das alsbald eintreffende Hundert neue Häuser mit etlichen Tausend kleinen Wohnungen fertig würden. Aber das schadet nichts! Darüber sind ja schon drei Wochen vergangen und Herr H. E. hat's längst vergessen, daß er selbst der „entseelten Bauwut“ das Wort geredet und die Ueberstundenarbeit weigern den Gesellen als Feinde der gesellschaftlichen Ordnung verketzert hat. Da darf er sich schon erlauben, in der Nr. 62 seines „geschätzten“ Blattes einen Artikel zu bringen, welcher unter der Ueberschrift „Streitlich auf unsere Zeit“ die entseelte Bauwut als eine „Giftblase“ schildert.

Diese Schilderung wollen wir uns einmal näher ansehen. — Sie geht von der Behauptung aus, daß ein „Geldstreik“ in den Kassen wie bei dem Privatmann allgemein vorhanden sei. Daß dem Verfasser der „Arbeiter“ nicht auch als ein mit Geldüberfluß beglückter Privatmann gilt, erachten wir als selbstverständlich. Sodann wird gesagt, daß vom Geldüberfluß hauptsächlich das Baufach betroffen worden sei, deshalb seien wir „aller Orten neu entstandene Straßenzüge mit Neubauten besetzt.“ Und das ist nun, nach Ansicht des Verfassers, in mehrfacher Hinsicht davor zu warnen. Er schreibt: „Mit der Sucht des Gelderwerbes, dem an Räume des wirtschaftlichen Wertes die Giftbläse einer entseelten Bauwut, den Bauwutwind erzeitigt und der vor Allem seine Nahrung und Stütze bei Geldinstituten findet, die vermöge ihrer Tendenz zu einer ganz anderen kulturellen Mission berufen wären, werden aber zugleich in allen größeren Städten Episternen in unseren Gesichtsfeld gerufen, denen wir lieber nicht begegneten.“

Die Meinung, daß der „Wohnungsnot“ durch die Ueberproduktion im Schaffen neuer Miethäuser abge-

holfen werde, ist vielfach eine ferige, wenigstens soweit es sich um einen Mangel kleiner Wohnungen handelt.

Der Bauwutwind weht über Allem die Hauptpfeile für die Ueberproduktion im Bauwesen, die Mietmännern, wieder dem Hausbesitzer noch Miethgenossen gegenübert; er ist es, der im Sandsturm sehr oft viele Tausende von Mark einheimst, nachdem er es verstanden, die Bauwut sich dienstbar zu machen, indem er gegen flüssiges Geld, mag dies nun aus erster, oder hinter den Kulissen dirigierter zweiter oder dritter Hand stammen, das zum Normalwerte erhaltene Bauland gegen oft nahezu doppelten Preis an einen Baupfeilkäufer weiter gibt, der, soweit es ihm nicht einseitig und eine Verlustgefahr nicht zu befürchten ist, wieder mit Kapital unterflügt wird, aus dem ein neuer Gewinn herausspringt und wodurch schließlich der Baupfeilkäufer zu einem Wertobjekt gelangt, bei dem es räucherischer Kunststücke bedarf um für einen künftigen Käufer den erforderlichen Ertrag herauszurechnen.

Alle diese Ausführungen giebt die „Baugewerkszeitung“ wieder ohne eine Bemerkung, also muß sie wohl damit einverstanden sein, — die dieselbe Zeitung, welche vor drei Wochen gegenüber den Maurergesellen die Ansicht vertrat, sie möchten nur durch Ueberstundenarbeit für das Fertigwerden möglichst vieler Neubauten sorgen; das werde ihnen (ganz abgesehen vom Mehrverdienst) und anderen „kleineren Leuten“ zum Vortheil gereichen!

Aber freilich, — der Verfasser macht seine Ausführungen ja auch nicht in Rücksicht auf Maurergesellen, sondern in Rücksicht auf die „solchen Baugewerke (d. h. Innungsmeister) und Baunternehmer, deren Tätigkeit die Großstadt nicht entbehren kann.“ — „Nur gegen diejenigen“ — sagt er weiter — „sind unsere Worte gerichtet, die auf tauben Ohren und ohne Einwas verlernen zu können, an der Hand eines mit Geldmitteln stets bereiten Spekulanten ganze Häuserreihen aufbauen und diese erst als Ueberproduktion zu Tage fördern, die ungesund auf den Vermögensstand der dabei Beteiligten und indirekt auf die Entwicklung von Baugeschäften, die auf solider Basis stehen, einwirken.“

Aber, wenn das Alles wahr ist, weshalb verdenkt es die „Baugewerkszeitung“ dann den Berliner Mauern, daß sie sich weigern, durch Ueberstundenarbeit an der weiteren Entwicklung der „Giftbläse einer entseelten Bauwut“ zu Gunsten der Spekulanten sich zu beteiligen? Ein wirklich solides Baugeschäft muß grundsätzlich der Ueberstundenarbeit, der Ueberproduktion fremd sein! Aber da kommt ja eben der Unternehmerprofiit in Frage, und dem zu Liebe sieht auch der „solide“ Innungsmeister es gern, daß die Gesellen möglichst lange Arbeitszeit haben und im Uebervorteil viel Steine vermauern. Das ist nun aber nach ganz richtiger Ansicht der Gesellen auch keine gute „Mittel“. Die „Giftbläse einer entseelten Bauwut“ wäre übrigens richtiger als „Giftbläse der entseelten Unternehmerprofiitlust“ zu bezeichnen, zumal von einer Ueberproduktion an Häusern und Wohnungen doch nicht die Rede sein, vielmehr die Produktion noch immer weit hinter dem Bedürfnis zurück ist. Das ist ja eben, was die Spekulationsbauten in großen Städten so profitabel macht, daß sie mit einem wirklichen Bedürfnis rechnen, das die Nachfrage nach Wohnungen ihnen zu Gute kommt.

Unsere Baugewerksinnungsmänner würden auch nicht über die „Giftbläse einer entseelten Bauwut“ klagen, wenn sie nur „allein“, unter Ausschluß aller nicht-innertlicher Konkurrenten, die Früchte davon hätten! Dann würden sie, was sie jetzt „Giftbläse“ nennen, als eine herrliche Bläse unserer wirtschaftlichen Entwicklung preisen.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes.

Dieses Kapitel hat jüngst in einer Berliner Maurerverammlung eine höchst eigenartige Bereicherung erfahren. Einer der Redner in ante vor dem Beisitzen des gesetzlichen Weges, da der § 153 der Gewerbeordnung ein seltener Paragraph ist, dessen able Folgen schon so Mancher an sich selbst erfahren habe und der gegen Streikende immer leicht Anwendung finde.

Infolge dieser Äußerung löste der aberwachende Polizeibeamte die Versammlung auf Grund des Sozialistengesetzes auf!

Das gehört in der That mit zu dem Stärksten, was jeither an Anwendung des Sozialistengesetzes auf die gewerkschaftliche Bewegung der Arbeiter geleistet worden ist. Es hält — meint die Berliner „Volksztg.“ dazu — schwer, sich in denjenigen Gedankenlagen hineinzuverlegen, vermöge dessen aus einer deutlich ausgesprochenen Warnung vor gewaltthätigen Handlungen irgend welcher Art sich mit Gebantenfingeln eine Aufregung, eine Erregung von Haß, eine beabsichtigte „Erweiterung der Ruffwut“ zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, — wie sie der Puttkamer'sche Streikverlag so sehr verpöndet, eine sozialdemokratische Agitation oder wohl gar eine direkte Aufforderung zu Gewaltthatigkeiten herausbilden konnte. Es macht wirkliche Mühe, zu begreifen, wie eine ausdrückliche Warnung, wie eine Mahnung, auf dem streng gesetzlichen Boden zu verharren, so durchaus konnte mißverstanden werden, daß aus ihr ein Grund abgeleitet wurde, weiteren Verhandlungen der Streitenden oder doch zu streifen bereiten Gewillen ein Ende zu machen. Weil man doch schließlich an irgend einen Gedankenfang, welcher die Beschlüßung der Versammlung aus geboten oder zum Verhängen rathsam erscheinen ließ, zu glauben sich genötigt fühlte, so muß man wohl oder über zu der Erklärung gehen, daß der „bitterböse Paragraph“ die Aufregung verkapultete. Wieviel im Verein mit der Äußerung von den „able Folgen“ desselben, die schon so Mancher an sich erfahren habe, und mit der Bemerkung, daß er „leicht“ Anwendung finde. Aber auch dann steht man vor dem Räthsel, wie hierin eine aufreizende Kritik bestehender Gelege gefunden werden konnte, trotz eines wohlangebrachten warnenden Hinweis auf die straf-

rechtlichen Folgen, denen auch schon der mindeste Versuch einer Ueberwindung gegen den Paragraphen Strafmann leicht ansetze.

Es darf nicht dabei sein Bewenden haben, daß der neue Minister diese Anwesenheit zu Gunsten der aufgelösten Versammlung erliebt. Daß untergeordnete Polizeigebühren ihre Aufgabe zu erfüllen, in solcher, eine nachträgliche und naturgemäß verspätete Korrektur erfordern, wie auch durch die Erklärung der Logenkommission zu einem Verzei, der Arbeitern die Möglichkeit entgegen ruhiger und sachlicher Erörterungen über Streitangelegenheiten abgeknippen wird, ist eine bedauerliche Nachwirkung des Puttkamer'schen Streikverlages. Eine Nachwirkung, die ohne entsprechende neue Anweisungen von Seiten des neuen Chefs des Ministeriums des Innern schwerlich zu beseitigen ist. Wie feinerzeit der Puttkamer'sche Streikverlag von der württembergischen Staatsregierung ausging, als solche jedwede Arbeiterbewegung, zumal wenn auch Sozialdemokraten sich ihr anschließen, die Meinung zu Gewaltthatigkeiten von vornherein in sich, ebenso hat sich dieser Gebante bei den niederen Polizeigebühren bereits festgesetzt, und ohne Anweisungen von oben herab, welche diesen Gebanten ausdrücklich fallen lassen, wird derselbe nun und nimmer von der Bistfische verschwinden.

Möge der neue Minister sich das Verdienst erwerben, solche Anweisungen zu erlassen!

Situationsberichte.

Maurer.

Schwerin in Mecklenburg. Am 1. Juli haben die Maurer in Schwerin die Arbeit eingestellt, weil die Meister sich weigern, einen Stundenlohn von 40 Pf zu bewilligen. Die Schweriner Kollegen erluchen deshalb alle Maurer, in Vorkind, sich nicht durch falsche Vorpiegelungen durchs Verlocken zu lassen, sowie um thätigste Unterstützung der Streitenden durch Einwendung von Geldbeiträgen mit dem Vorbehalt, sich vorkommenden Falles revidieren zu wollen. Geldbeiträge sind zu richten an C. Stein, Wallstr. 17.

Stiel. Die streitenden Maurer sind mit den Meistern in Unterhandlungen getreten, welche jedoch noch nicht zum Abschluß geblieben sind. Hoffentlich gelingt es, ein für beide Theile befriedigendes Resultat zu erzielen. Auf alle Fälle will werden die ausständigen Maurer aber noch dringend um Abhaltung des Zuguges ersucht. Hamburg. In der am 2. August abgehaltenen Mitglieberversammlung des Fachvereins der Maurer von Hamburg hielt der Schriftsteller Herr Julius Keller einen kühnlichen Vortrag über den „Gesellschaftswort für die Alters- und Invalidenversorgung“, welcher sich im Allgemeinen in den Ausführungen in den Nr. 5 und 6 d. B. enthaltenen Vorträgen deckte und von den Anwesenden mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde, worauf der Vorsitzende folgende Resolution zur Berathung brachte:

- 1. Höhere Rentenfestsetzung.
2. Herabsetzung der Altersgrenze.
3. Beilegung des Nahrungsbüchens.
4. Herabsetzung der Minimalzahl der Arbeitswochen im Jahre; entsprechende Veranschlagung der durch Krisen und sonst unverschuldet außer Arbeit gekommenen Beschäftigten.
5. Die Selbstverwaltung der Versicherungsvereine unter der Oberaufsicht des Reichversicherungsamtes als höchster einschließender Instanz in allen Streitfällen.
6. Das gleiche allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für die Wahl der zur Verwaltung oder Kontrolle beizugehörigen Arbeiter.

Das ist das Mindeste, was die deutschen Arbeiter zu fordern berechtigt sind. Ohne Erfüllung dieser Forderungen hat die Alters- und Invalidenversorgung für sie kein Verth.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergab die einstimmige Annahme der Resolution. Es folgte alsdann die Wahl von Revisoren für die Abrechnung des Bestandes in Betreff der am 10. Juni Rattegeordneten Kommission und wurden gewählt die Herren: Saewert, Harz und B. E. C. Schließlich machte Herr Meyer noch bekannt, daß in der nächsten Versammlung über die Entschädigung des ersten Vorsitzenden verhandelt werden solle.

Stuttgart. Am 31. Juli hielt der hiesige Maurer-Verein eine zu bejagte Mitgliederversammlung im großen Saale des „Ballhofes“ als mit Tagesordnung: 1. Quartalsabrechnung. 2. Die Notwendigkeit der Organisation hier am Orte. 3. Bericht über die am 12.-19. Juli aufgenommenen Statistik. 4. Abhaltung eines Sommerfestes. 5. Verschiedenes. Zum ersten Punkte verlas Herr Werner die Abrechnung vom letzten Quartal. Die Einnahme betrug M. 160.75, Ausgabe M. 156.80, bleibt Ueberschuß M. 3.75, Kassenbestand im vorigen Jahre M. 76.30, mithin Gesamt-Kassenbestand M. 80.25. Revizor und für richtig befunden von den Revisoren O. Schradler und H. Morik. Nach Erhellung der Decharge referirte Herr Plinke in einem längeren Vortrage über die Notwendigkeit der Organisation hier am Orte. Nebenrichtig die Ansicht der Kollegen in Betreff der Bewegung und legte den Vorschlag der Organisation zur Bekämpfung der in Hannover herrschenden Ueberfluth in überzeugenden Worten dar. Die Herren Werner und Heinrich schlossen sich den Ausführungen des Vorredners an und erließen sämtliche Redner reichlichen Beifall. Zum dritten Punkte verlas Herr Plinke die im Monat Juli aufgenommenen Statistik. Nach derselben standen bei Innungsmeistern in Beschäftigung: 62 Partiere, 659 Gesellen, 134 Lehr-

linge und 560 Arbeiter; bei Nichtnennung... 112 Arbeiter, 1321 Gefellen, 154 Gefellinge und 1031 Arbeiter.

16jähriges Mädchen. Im Anfange des Streiks hatte der Ring nur 26 Mann auf die schwarze Liste gestellt...

Eingelaut.

Währlich, kurz zuvor die liebe Sonne sich ansiedelt, zu ihrer kosmisch-diplomatischen Zusammenkunft mit dem Sirius...

Das hat seine guten Gründe. Einmal können diese Korporationen es mit ihren Begriffen von Recht und Billigkeit nicht vereinbaren...

Das dürfte auch der Redakteur unseres 'General-Anzeigers', Herr Carl Hillmann, einsehen können...

Das Komitee habe die Erfahrung gemacht, daß sich die Fachvereine abwehrend verhalten. Da jedoch dieselben in gewissem Sinne eine Anerkennung durch die Reichskorporationen...

Wirklich eine löstbare Argumentation, für die ihrem Urheber, allerdings Hochachtung gebührt! Die Arbeiter wissen nun seitlich besser, welchen Werth sie auf Anerkennung ihrer Korporationen durch die Reichs-Gewerbetage...

Technische Umschau.

Die Telegraphie von fahrenden Eisenbahnzügen aus ist eine der neuesten Fortschritte der Technik, der von großer Bedeutung für den Verkehr zu werden verspricht.

Usländ'sche 'Multicolore Rundschau', hat den Uebelstand der Kopierbarkeit, da sie zahlreich die Rechte erfordert...

Unverbrechbare Umwidlung von Dampf- und Heißwasserrohren. Die Feuerfestigkeit mit Stoffen umwidelter Dampfleitungen zu bestreiten, bewährt es sich seit Jahren, wie W. Widner in der 'Chem. Ztg.' mittheilt...

Zur Geschichte der Technik.

(Schluß.)

Am wenigsten von diesem Kampfe wurden selbstverständlich diejenigen Gewerbe berührt, bei welchen eine Ersetzung der Handarbeit durch Maschinen nur in einem sehr geringen Maße oder überhaupt nicht möglich ist.

Es mögen hier einige Bestimmungen und Angaben über Löhne und Arbeitszeit, welche diese Gewerbe betreffen, erwähnt werden.

In Eßlingen erhielten um das Jahr 1480 beim Bau der Spitalkirche die Gefellen im Sommer 3 Schlg. = 36 S Lohn, d. h. nach unserem Gelde 1.08, im Winter bekamen sie 15 S = M. 0.75; außerdem erhielten sie an den Sonn- und Festtagen Beföstigung.

In der Reichs-Polizeiordnung von 1530 ist die Lohnhöhe für Tagelöhner und einige Handwerker enthalten, und es sind Bestimmungen über Lohnabzüge an Regen- und Feiertagen getroffen.

Der Normal-Arbeitstag für die Fangerwerke wurde wie folgt bestimmt: Alle Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute, sowie auch Tischler und Tagelöhner sollten von Ostern bis auf Bartholomäi (24. August) früh um 4 Uhr an die Arbeit und gegen Abend wenn es sechs schlägt, von derselben gehen.

In den kurzen Zeitraum von 16 Jahren, von 1774-1790, fallen fast alle jene hauptsächlichsten Erfindungen und Erfindungen, welche für die Gestaltung der modernen Technik maßgebend geworden sind.

Ausbildung der Eisenindustrie waren die großen eisernen Brücken der folgenden Zeit einfach unentbehrlich.

Auf allen Gebieten brach durch die in dem Maschinenwesen fastgehobene Entwicklung, an welche sich in raschster Reihenfolge die gewaltigen Werke der Ingenieurkunst angeschlossen, eine allgemeine Umwälzung an, die zu einer vollständigen Umgestaltung aller Verhältnisse dieser Erde seit dem Tage des berühmten Lokomotiv-Wettrennens zu Rainhill am 6. Okt. 1825 führte.

Dieser Tag wird wohl stets einer der bemerkenswerthsten in der Geschichte der Menschheit bleiben; in der Geschichte der Technik und insbesondere des Ingenieurwesens ist er einer der glänzendsten. Die Technik zeigte damals, wie viel sie für das ganze Menschengeschlecht zu leisten vermog. Durch technische Erzeugnisse hervorgerufen, erfuhr die gesammte Lebensführung eine Veränderung, und mit Recht darf man wohl mit dem bekannten englischen Gelehrten Carly behaupten, daß ein Watt und Stephenson ebensoviele viel zur Umgestaltung der Meinungen beigetragen haben, wie Luther und Voltaire. Die Lebenserfahrungen des Einzelnen vergrößerten sich, die Kenntnisse anderer Sitten und Gebräuche wurden allgemeiner und das menschliche Wohlbehinden steigerte sich. Mit Recht steht daher auch unter der Bildsäule Watt's in Westminster: „Zum Andenken an den Mann, der die Hülfsmittel des Landes vergrößerte, die Kraft der Menschen vermehrte und sich auf einen ausgebreiteten Platz unter den Gelehrten und wahren Wohlthätern der Welt erhob.“

Dabei ging, ungefähr mit dem Anfange dieses Jahrhunderts, noch ein anderer Umwandelung aus dem inneren Gebiete der Technik selbst vor sich. Man begann die Konstruktionen den auf sie einwirkenden Kräften gemäß herzustellen. Ein Auszug aus dem im Jahre 1726 erschienenen bekannten Werke von Bernoulli, „Theatrum mechanice“ oder „Schauplatz der Brücken und Brückenbauer“, vermag am deutlichsten die Umkehrungen und den Stand der Technik in Bezug auf die Konstruktionslehre der damaligen Zeit, wiederzugeben. Der Paragr. lautet nach der Anweisung von Gautier, es sind damals sehr angehenden französischen Ingenieure: „Das Zimmerhandwerk hat sich nach und nach sehr verbessert, diese Dinge so zu ihren Werken nöthig, werden viel klüger verfertigt. Man behält das Holz, da es sonst, wie es aus dem Walde gekommen, gebraucht worden. Man hat Zapfenlöcher anstatt der Einknicke und Zapfen anstatt der Nägel ausgehoben. Es ist darin soweit gekommen, daß man weiß, wie dick und lang die geschnittenen Hölzer sein müssen, eine gewisse Gewalt bei einer Brücke oder einem anderen Werk zu ertragen. Es ist ein großes Unglück, wenn das Holz zu dick oder zu schwach oder zu kurz, denn man fällt in sehr verdrüßliche Fehler. Zu viel Holz macht die Last eines Werkes zu schwer, daß es gar oft durch diesen Fehler baufällig wird. Wie auch das schwache Holz zerbricht und sich auseinander giebt.“

Dann giebt er die Lehre: „Diese Extrema soll man vermeiden, wozu die Praxis gute Vortheile lehret. So man die Dicke und Länge der Hölzer nach einer gewissen Eintheilung macht; ist man vor das Einfallen sicher. Diese Eintheilung oder dieser Entwurf soll deutlich zeigen, wie viel Holz nöthig, ihre Maße, seine Natur, Unterchied und Eigenschaften und endlich ein jedes Stück zu seinem Gebrauche bemerken.“

Er giebt dann zum Schluß dieser Abhandlung eine Tabelle nach de la Hire's Kräfte der Zimmerwerke für verschiedene Trägelarten. Auf welche Weise diese Werke gefunden sind, darüber fehlt jeder Aufschluß; sie sind jedenfalls ausgeführten Brückenbauten entlehnt.

Ueber die Statikverhältnisse der Pfeiler kleinerer Brücken sagt Gautier: „Die Alten gaben den Pfeilern von den Brücken zu ihrer dritten Theil von der Breite des Bogens, welche Dicke sie auswählen bis auf die Hälfte der Breite vergrößerten; heutzutage hat man gefunden, daß diese Dicke zu groß und hat sie kleiner angenommen als $\frac{1}{3}$ in der Breite des Bogens. Ueber die Alten noch die Neuen wissen raison darin zu geben, und so sie heutzutage gefordert würde, dürfte man in eben der Noth stehen.“

Seitdem diese Worte zum ersten Male ausgesprochen worden sind, sind wir glücklicherweise in die Lage gekommen, von diesen „raison“ geben zu können. Die Wissenschaft der Mechanik hat seitdem in die Technik Eingang gefunden und die Herstellung von Werken erlaubt, welche die Phantasiegebilde vergangener Zeiten an Kühnheit und Größe übertrafen. Ihrer Verwendung in der Technik hat die Mechanik es zu verdanken, daß die Ausbildung dieser Wissenschaft, namentlich in den letzten Jahrzehnten, mit Stürmen erregender Schnelligkeit vor sich gegangen ist. Die nutzlose, oft sogar schädliche Massenverwendung hörte auf, und nicht klein mögen die Summen sein, welche dadurch der Menschheit erspart wurden. Interessant müßte es sein, die einzelnen Entwicklungsstufen des Vorgangs zu verfolgen, durch welchen der Stein oder die Darstellung der Festigkeit, wie die alter Architekturen dasjenige Verhältnis, welches einem Bauwerke eine Kraft giebt, die nicht minder sichtbar ist, durch eine Festigkeit ersetzt wurde, welche ihre Begründung in mathematischen und mechanischen Gesetzen fand.

Zu bedauern ist, daß es noch nicht ein einziges Geschichtsbuch über das gesammte Ingenieurwesen giebt. Ein solches Werk müßte sich bei der Fülle des unbedeutend vorhandenen Stoffes in hohem Grade interessant gestalten lassen und würde gewiß allgemeinen Antang bei den Ingenieuren finden, da auch diese sicherlich gern einmal erfahren möchten:

„Wie vor uns ein weiser Mann gedacht und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht.“

Blutvergiftung durch Wasser.

Herr Herzberg berichtet im Verein deutscher Ingenieure zu Berlin über Wolfhugel's Entdeckungen über Blutvergiftung durch Wasserleitungsrohren in Delfin. Dort erkrankten

im Jahre 1886 zahlreiche Einwohner an Blutvergiftung; so wurden zum Beispiel am 15. Januar 19 Fälle gemeldet; im Ganzen betrafen 54 Fälle 16 männliche und 38 weibliche Personen. Am meisten waren Leute im Alter von 40 bis 45 Jahren der Krankheit unterworfen; Kinder unter einem Jahre blieben unberührt. Als Ursache der Vergiftung wurde der Weingeist des Leitungswassers erkannt. Letzteres enthielt 2,89 mgr Blei in einem Liter. Von Einfluß auf den Anstieg des Bleies konnten nach Wolfhugel's Ansicht sein: die Mitwirkung der Luft, die Beschaffenheit des Wassers und des Rohmaterials, die Zeitdauer der Verührung, der Bewegungszustand des Wassers und die Temperatur.

Ein mäßiger Gehalt an Kohlensäure vermindert die auflösende Wirkung des Wassers durch Bildung von Bicarbonat sehr, wogegen ein Ueberfluß von Kohlensäure, der allerdings selten vorkommt, Bicarbonat wieder löst. Obgleich wirken außerdem mechanische und thermische Einflüsse, Chlor, salpetersaures und essigsaures Ammonium. Im Allgemeinen ist es richtig, daß weiches Wasser Blei mehr als hartes angreift; doch fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Erfahrungen. Eisengehalt kann das Wasser für Blei weniger angreifbar machen. Dagegen erhöhen Chlorverbindungen die auflösende Wirkung des Wassers.

Neue Leitungsrohren sind gefährlicher als alte; dasselbe gilt von schlecht verputzten Blei- und Zink- und solchen aus einer Zinnbleilegung. Auch wächst die Aufnahme an Blei mit der Länge des durchlaufenden Rohres. In Delfin bestehen die Hausleitungen und die Anschlüsse aus bestem Weichblei. Käst man längere Zeit Wasser durch die Wasserleitung laufen, so erhärtet man endlich bleiweis Wasser. Der Weingeist des Wassers steigt, wenn Luft in die Rohren tritt. Dies trifft in Delfin zu, weil oftmals in höheren Stockwerken das Wasser wegen zu geringen Durchmessers der Hauptleitung bei starkem Verbrauch halbe Tage lang ausbleibt. Es sind deshalb Straßenbrücken unmittelbar auf die eisernen Straßenrohre zur Benutzung für die Wohnröhre gesetzt worden; andersfalls lassen letztere etwa ein bis zwei Liter Wasser aus den Hausführungen laufen, die sie das Wasser benutzen, eine Menge, welche der Bedner als viel zu gering bezeichnen.

Andere Vordränge stützen auf Verhinderung des Eintritts der Luft in das Rohrnetz hin, waren jedoch nur theilweise von Erfolg begleitet. Dasselbe gilt von der künstlichen Verengung der eine Decklicht bildenden Befandtheile des Rohres durch Umlag von Gips, Kalkstein und Kieselsäure in der Form von Wasserglas. Dagegen kann man das Wasser durch Filtern bleiweis machen; die Fällungsfähigkeit der Filter in dieser Richtung ist aber sehr verschieden. Blei- und Zinkrohre sind zu empfehlen; zu Bedenken der Gesundheit wegen geben sie keine Veranlassung. Der Werth von innen geschweißten Blei- und Zinkrohren ist zweifelhaft, Eisenrohre geben nach längerem Durchfluß saures Wasser. Bestimmte Eigenschaften sind ungeschädlich; ihre Verwendung hängt aber meist von örtlichen Umständen ab.

Kalkmilch und Magnatron allein greifen Blei nicht an. Blei Gegenwart von Luft findet, aber eine sehr heftige Korrosion statt. Blei- und Zinkrohre können deshalb ohne Gefahr mit Kalk und Zement verputzt werden, wenn die Wände ganz trocken bleiben. Werden sie feucht, so werden die Blei- und Zinkrohre in die Nähe von Kalkgruben, wie sie z. B. bei Neubauten üblich sind, zu legen. Geringe Mengen von doppeltkohlensaurem Natron machen beschlitztes Wasser unschädlich, Blei angreifen. Letzteres bedarf sich nur mit einer dünnen feht haltenden weissen Schicht, geht aber nicht in Lösung über.

Entfällt das Wasser bereits gelbes Blei, so wird dieses durch doppeltkohlensaures Natron sofort niedergeschlagen. Genau so verhält sich doppeltkohlensaures Kalk, welcher in den meisten Grundwasserarten und auch in manchen Flußwässern vorkommt. Schwefelsaures Kalk (Gips) überzieht Blei in Gegenwart von Luft mit einer dünnen Haut, führt aber kein Blei in Lösung; solche findet aber in Gegenwart von freier Kohlensäure statt. Aber auch diese wird durch Umlag von doppeltkohlensaurem Natron unwirksam. Organische Verbindungen lösen Blei nicht, es sei denn, daß die übrigen Lösungsbedingungen vorhanden sind.

Hiernach erscheint es möglich, durch Untersuchung eines Wassers feststellen zu können, ob es für den Genuß ohne Gefahr durch Blei- und Zinkrohre geföhrt werden kann, oder ob Bedenken dagegen entstehen. Demnächst will Müller hierauf bezügliche Versuche im Großen machen.

Diese Ergebnisse werden durch Untersuchungen von Carnelly und W. Frem bestätigt (vergl. auch „Chemiker-Ztg.“ 1888, S. 62). Diese Forscher fanden: 1. In fast allen Fällen ist die Korrosion des Bleies bei freiem Luftzutritt größer als bei Luftabschluß. 2. Bei Luftzutritt wird die Korrosionswirkung des Wassers auf Blei erhöht durch salpetersaures Ammoniat und gelbsäuren Kalk, und bei Luftabschluß durch schwefelsauren Kalk und ein Gemisch von gelbem Kalk und Sand. 3. Weichsiger Kalk wirkt mit ohne Luft stärker auf das Blei als Wasser allein. 4. Kohlensäurer Kalk, Magnesiumoxyd und Sand schützen das Blei. 5. Die Wirkung des ersten hängt von der Gegenwart von Kohlensäure bzw. von der Bildung eines doppeltkohlensauren Salzes nicht ab.

E. Reichardt (vergl. Archiv der Pharmacie 1879, Band 12, Heft 1) schiebt aus Untersuchungen einer 300 Jahre alten biedernden Wasserleitung aus Unterbach, daß Blei in kurzer Zeit mit einer $\frac{1}{4}$ mm starken Haut (Chlorblei, Bleisulphat und Bleioxyd) sich überziehe, welche es vor weiterer Korrosion schütze. Trotzdem sind nach E. Reichardt Blei- und Zinkrohre als Material für Pumpenrohre oder Wasserleitungen, welche nicht ununterbrochen mit Wasser geföhrt sind, unter allen Umständen zu vermeiden. Blei- und Zinkrohre sollen wegen der verschiedenen Ausdehnung reizen, was vom Bedner als mit seinen Erfahrungen nicht übereinstimmend bezeichnet wird. Ein Schwefelbleiüberzug verhindert

eine Lösung von Blei nur dann, wenn das Wasser kohlensauren Kalk und Magnesia enthält.

Vorgeschichtliche Eisenschmelzöfen.

Die „Bohemica“ brachte vor einiger Zeit einige Mittheilungen über die Entdeckung eines Eisenschmelzofens der Eisenzeit bei Wlitz in Böhmen. Dazu macht die Zeitschrift „Glückauf“ folgende Bemerkungen:

Fast überall, wo Eisenerze vorhanden sind, giebt es auch Spuren eines primitiven Schmelzofens, und es ist merkwürdig genug, daß dies beispielsweise in Südafrika daselbst war wie in nördlichen Europa. Schmelzöfen, wie der jetzt in Wlitz entdeckte, sind im Launus sehr häufig. Man findet sie in den Wäldern in der Nähe alter Schlackenheiden etwa einen halben Meter unter der Erdoberfläche. Die Ofenreste sind an Quarzsteinen zu erkennen, die in einem Kreise von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meter Durchmesser liegen. Es ist dies der aus Steinen ohne Mörtel aufgelegte Mantel des Ofens, der eine innere Wand aus durchgebranntem, meist rotzgebranntem Thonmasse umschließt.

Diese Wand ist 15 bis 20 cm dick; man kann also nicht sagen, der Ofen sei mit Thon ausgepflastert; derselbe wurde vielmehr nach Art einer tiefen Urne aus Thon aufgelegt, und bevor er errichtet, sind Steine ummantelt. Schlackenloch, Hieseloch und Windöffnungen lassen sich unten in dem Ofen noch erkennen. Gebranntes L. hm. Schlacke und Holzkohle kennzeichnen den Ofenboden.

Die Launusöfen sind in der Regel unten eng, oft nur einen halben Meter weit, und erweitern sich nach oben, bis sie bei etwa ein Meter Höhe anderthalb Durchmesser haben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieselben ursprünglich viel mehr als einen Meter höher waren (man hat im Boden ja nur die Reste gefunden) und oben sich wieder verengten, wie dies an dem in Böhmen entdeckten und aufstehend besser erhaltenen Ofen der Fall ist.

Solche Ofen gehörten übrigens nicht nur der vorgeschichtlichen Zeit an, denn man benutzte sie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, und es ist möglich die Altersbestimmung eines solchen Fundes sehr erschwert, wenn nicht kennzeichnendes Kleingeräth mit angetroffen wird. Das Befahren der Eisenschmelzung war ein von dem untern sehr verschiedenes. Das Eisen wurde in diesen Ofen nicht in flüssigem Zustande als Roh Eisen, wie heutzutage, aus den Erzen gewonnen, sondern als ein hämmerbares, untern Schmiedeseisen oder Stahl ähnliches Erzeugniß.

War die Schmelzung beendet, so wurde die auf der Sohle des Ofens liegende saße Eisenschmelze, die Kuppe genannt, mit Dreiecken und Jangen, unter welchem Abbruch des Ofens, herausgehoben. Die Verarbeitung der Masse geschah in der Regel gleich an Ort und Stelle, — vielerlei Geräth, wie Welle, Jangen, Hipp u. Gaden etc. ist dabeist zurückgelassen und erzählt von der kunstfertigen Hand der alten Schmiede, die als eine noch immer nicht recht aufgeklärte Erscheinung von jeder Stoff zu Fabeln geben, in denen sie meist als Zwerg erscheinen. Ist dies die letzte Erinnerung an eine von dem eingewanderten Volke vernichtete Ueberlieferung? Das ist noch ebenso dunkel wie die Herkunft der Germanen selbst, denn während die Elnen und aus Aften einwandernden lassen, nennen Andere den äußersten europäischen Norden unsere Urheimath, und wieder Dritte behaupten, wir seien in untern Eichen aufgestiegen, unangelesen.

Vermischtes.

Ausgrabungen auf Attica. In Fern hat sich eine Altengeseilschaft mit einem Kapital von M. 160 000 gebildet, um die alten Infanteriehöfe im Distrikt Lycos nach Altstümmern und Wertpächern zu durchsuchen. Die Gesellschaft hat von der peruanischen Regierung bereits die Konzession erhalten. Der britische Konsul in Rollendo hält es für sicher, daß die Gräber viele werthvolle Merkwürdigkeiten und wahrscheinlich auch Gold und Silber bergen, bezweifelt jedoch, daß die Ausbeute die Kosten decken mag.

Das Asphaltpflaster macht in Berlin immer weitere Fortschritte. Während des vorigen Jahres sind wiederum ca. 80 000 Quadratmeter mit Asphalt befestigt worden, so daß die Gesammtfläche der asphaltirten Straßen Berlins 480 000 Quadratmeter aufweist. In den Straßenbefestigungen wurde wiederum Material aus den Gruben Rogaja an Sigtien und Bal de Travers benutzt, da sich die Versuche mit deutschem oder künstlichem Asphalt nicht bewährt haben.

Ueber die Geschichte der Penbeluhr haben Untersuchungen von Schait und Gerhard Neues ergeben. Als Erfinder der Penbeluhr gilt gemeinhin Juggens, der die erste Penbeluhr 1656 baute. Früher als Juggens aber, schon 1641, hat Galilei die Penbeluhr erfunden. Er hinterließ 1641, schon erkrankt, seinem Sohne Vincenzo und seinem Sohne Viviani die Beschreibung und Zeichnung der Vorrichtung. Nach Galilei's Tode fertigte Vincenzo nach der Beschreibung ein Modell an. Das Modell ist verloren gegangen; hingegen ist eine Original-Zeichnung davon aus und gekommen, die in Florenz bewahrt wird. Juggens hat seine erste Penbeluhr gebaut, ohne von Galilei's Erfindung etwas zu wissen; er hat aber das Modell von Galilei's Uhr an sich gebracht und dessen zeitliches Vorrath anerkannt. Nach diesen Untersuchungen wird man fortan von zwei Erfindern der Penbeluhr zu reden haben.

Molefchott über den elektrischen Fortschritt. Jakob Molefchott hat bei der Wieder-Eröffnung der Universität in Rom eine Rede zur Feier der Wissenschaft gehalten, die in deutscher Uebersetzung bei Emil Roth in Gießen erschienen ist. Wir entnehmen dem gedankreichen Vortrage, in welchem der deutsche Naturforscher die Einrichtungen der wissenschaftlichen Fortschritte auf das praktische Leben röhmt, folgende interessante Betrachtungen: „Durch die Entdeckung der Elektrizität, welche die einflussvollste, schätzensvollste und wirksamste Hülfsmittel, werden an die

Muskelarbeit des Menschen täglich geringere Anforderungen gestellt. Vermöge des Grundfests von der Erhaltung der Kraft kommt die Verminderung der Muskelarbeit der Fruchtbarkeit und der Tragweite der Gebärfähigkeit zu Gute. Die Aufmerksamkeit wird gewährt, die Einsicht befähigt, das Urtheil kritisch. Während für den heutigen Arbeiter die Gefahr, zu verwilornen, abgenommen hat, ist er gebildeter, beachtlicher, menschlicher geworden, und Tag für Tag verbiebt und erobert der Arbeiter in der menschlichen Gesellschaft eine angesehenere und anerkanntere Stellung. Die Verbreitung von Telegraph und Telefon hat uns alle gewieder, erschlossener, schlagfertiger gemacht im Urtheilen und Beschließen. Man denke an die Kräfte, in die uns vor etwa 30 Jahren ein Brief verlegte, der von uns ohne Ansehen von Rath oder schlechte Hülfen verlangte. In dem Bewußtsein, daß wir uns Zeit nehmen könnten, ja sogar Stundenlang warten müßten, bevor wir reifen oder antworten könnten, überließen wir uns dem Zweifel, und wenn erst das Jögern beginnt, wird oft das Urtheil geschwächt und gekümmert. Jetzt wo wir unverweilt handeln müssen, ein sinner Entschluß, entschlossenes Handeln als Ausdruck unseres guten Willens von uns gefordert werden, wird der Gehante hützig und der Entschluß gereift. So haben denn Volta und Galvani als mächtige Erzieher des Menschengeistes vor uns. Kraft ihrer wissenschaftlichen Entdeckungen haben sie unsere Sinnen im rationalen Denken, bestimmten Willen, kurz und bündiger Bezeichnung ihres Urtheils, ein physisches Mittel zur schärferen Mittheilung besetzt die Trägheit des Verstandes, das Schwanken des Charakters, die Umkehr des Ausdrucks. Und wer hätte es vorausgesehen? Die galvanische Säule ward Mutter der Postkarte, einer neuen Lehrerin einfacher, eindringlicher Worte. Die Jugend weiß sich ihrer so gut zu bedienen, daß für Manche jenes Rätchen noch zu groß ist, indem sie es verstehen, mit wenigen Zeilen ihre Lieben zu erwidern und den Eindruck hervorzuzaubern, als hätte man eine Weile ihre Gegenwart genossen, ihre Viebheiten gefühlt, den süßlichen Schlag ihres Gedankens gespürt. Die Zeiterparnis lehrt uns jene kurzen Briefe schreiben, für welche es Plinius an Zeit gebracht. Und es ist gar nicht zu sagen, wie viel der Gedankenaustausch und die Pflege inniger Empfindungen dadurch gefördert werden."

Briefkasten.

Münden i. W., N. Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe existirt kein besonderes Vereins- und Versammlungsgesetz. Dort ist vielmehr, wie auch in Oldenburg, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck und Reuß th. Linie noch der Bundesstatut-Beschluß vom 13. Juli 1854 in Kraft. Derselbe bezieht sich aber lediglich auf Vereine, insbesondere politische Vereine und deren Versammlungen. Auch die ihn betreffenden, in den einzelnen Staaten erlassenen Ausführungs-Verordnungen halten diese Grenzen inne. Darnach sind nur Vereins-Versammlungen ein bis drei Tage vorher bei der Behörde anzuzeigen. Das im Fürstenthum Schaumburg-Lippe daneben noch besondere Vorschriften, betr. die Einberufung öffentlicher, nicht einem Vereinszweck dienenden Versammlungen, bestehen sollen, ist nach unserer Ansicht nicht gut möglich. Wir haben allerdings die dortige behördliche Praxis, betr. öffentliche Versammlungen, noch nicht kennen gelernt. Daß aber wissen wir genau daß in Oldenburg, wo wesentlich dieselben Bestimmungen gelten wie in Schaumburg-Lippe, eine öffentliche Versammlung fern vor derherigen Anmeldung bei der Behörde bedarf. Sehen Sie doch zu, eine Abschrift von dem betr. Bescheide des Bürgermeisters in die Hände zu bekommen. Ober richtiger noch: schreiben Sie selbst dorthin, dann wird man Ihnen Mittheilung machen müssen.

Münden, N. Eine Bestellung ist vor 14 Tagen hier nicht eingetroffen.

Bremen, B. Die Nr. 1 des „Grundstein“ ist, wie an dem Kopfe derselben zu lesen, am 1. Juli erschienen; daraus geht doch deutlich hervor, daß das Abonnement von diesem Zeitpunkt an zu berechnen ist.

Wende, G. Wenn Sie den betreffenden Beweis nicht zu liefern im Stande sind, wie sollen wir es denn vermögen? Wir können Ihnen keinen anderen Rath erteilen, als die dortige Behörde. Im Uebrigen möchten wir Ihnen aber empfehlen, in diesem Falle ebenso zu handeln, wie wir es thun. Wir verwenden das zu annehmen Schätzungen verwendete Papier, trotzdem wir in vielen Fällen die Identität der Handschrift feststellen können, zu gewissen in der menschlichen Natur begründeten Zwecken.

Klab, „Gemüthsstift“ in G. Einrichtungen zur Werdung des Ermöglicht Scheintoder giebt es bereits in vielen öffentlichen Zeichenhäusern. So besteht in Wien in der Zeichenhalle des Central-Friedhofes seit einigen Jahren eine Einrichtung, bei der die Hand der Leiche auf ein Metallblech gelegt wird, welches mit kleinen Spigen versehen ist, um das Abwischen zu verhindern. Dieses Metallblech ist durch einzelne verstellbare Haken so an dem Gerüst des Zeichenstandes befestigt, daß bei der geringsten Bewegung der Hand eine Kante des Bleches mit einer anderen metallischen Platte, welche an einem zur Seite des Zeichenstandes aufgestellten Pfosten hängt, in Berührung kommt, wodurch dann ein elektrischer Strom geschlossen bzw. eine Alarmglocke im Wächterzimmer in Thätigkeit versetzt wird; außerdem macht ein in der Stromleitung eingeschaltetes Klappentableau die Nummer des betreffenden Zeichenstandes kenntlich. Auch in dem Zeichenkabinen der einzelnen Pfarrebezirke, sowie in dem Zeichenhaus des allgemeinen Krankenhauses in Wien sind Vorrichtungen, welche demselben Zwecke dienen, vorhanden, nur sind dieselben etwas ursprünglicher als die beschriebene, indem der Leiche ein Metallring an den Mittelfinger einer Hand gesteckt wird; bei geringer Bewegung setzt der mit einem elektrischen Draht verbundene Metallring ein Läutewerk in Betrieb. — In Berlin befindet sich auf einem Begräbnisplatz in der Belle-Alliance-Straße eine Anstalt mit der Aufschrift „Zur Rettung

Scheintoder“. Eine mechanische Vorrichtung ähnlich der an letzter Stelle beschriebenen, nur daß an alle Finger und Zehen Metallringe gesteckt wurden, war auch hier vorhanden, ist aber schon seit Jahren wieder außer Betrieb gekommen, auch ist der Apparat zum großen Theil zerstört. Im Zeichenhause des Wäzner Friedhofes führte der Elektriker K e r g im Jahre 1866 folgende Einrichtung aus: Ueber jedem der 16 Standplätze für Leichen ist an der Decke ein Apparatfäßchen angebracht, von welchem ein Zug herunter geht, welchen die Leiche in die Hände bekommt, so daß die geringste Bewegung derselben hinreichend, den in der Wohnung des Friedhofswärterers befindlichen Alarmapparat in Thätigkeit zu setzen und zwar so lange, bis im Zeichenhause wieder abgestellt wird; ein gleichzeitig an oben benanntem Rädchen fallender Zeiger giebt diejenige Stelle an, von welcher der Impuls ausging.

Frankfurt a. M., G. 1. Das Wort Zint, welches im Englischen ebenso lautet, stammt aus dem latinisirten Jincum, und Vossius Valentinus braucht schon gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts den Ausdruck Zint. Doch nimmt man auch an, daß das Wort aus „Zinn“ und „ähnlich“ zusammengesetzt ist, da das Metall ja in der That eine zinnähnliche Substanz ist. Man hat sogar angenommen, daß der Name von dem althochdeutschen Worte Zinco flammte, das ist die Farbe des Kupferblechs, welche ja an das weißbläuliche Metall, welches wir hier beschreiben, erinnert. Die im Handel vorkommenden Zintblöcke haben in England den Namen Spelter, von dem deutschen Worte Spalter, das aus dem spanischen und portugiesischen peltra, d. h. eine Mischung von Zinn und Blei, gebildet ist. Die Indier nannten es bei der Entdeckung Utenag. Seine Erze sind unter folgenden Namen bekannt: Calmei, Zintpath (engl. calamine), lapis calaminaris, Zintblende oder Blende (engl. black-jack) u. s. w. 2. Zu welcher Zeit die Zintzerge den Alten bekannt wurden, ist nicht möglich zu erfahren. Man weiß jedoch, daß sie bei den Chinesen, Griechen und Römern verwendet wurden, welche alle indessen von der Zusammenfügung des Metalls nicht unterrichtet waren; und erst im Jahre 1230 machen europäische Geschichtsschreiber von dem Stoffe Erwähnung. Bis zum Anfang unseres Jahrhunderts wurde Zint nur zu dem Zwecke fabricirt, Kupfer in Messing umzuwandeln, und es wurde als eine halbmimetallische Substanz angesehen. Im Jahre 1805 wurde das Metall nach dem Patent von Hobson und Sphoeber durch Anwendung von Nige in Form von Blechen probirt, und nach einem Inkluspatent von Schwelke wurde die neue Eigenschaft für so wichtig gehalten, daß man sofort zur Verleibung der Schiffsböden Zint nahm, dergleichen zu Wand- und Dachbedeckungen an Häusern, zur Herstellung von Zintblechen, Dachrinnen und Röhren.

Frankfurt a. M., B. 1. Ein gutes Lötlwasser zu m Löthen seiner Gegenstände aus Eisen stellt man sich folgendermaßen her: Gleiche Theile Zint und Salmiat werden abgewogen, das Zint in Salzsäure (ohne Ueberfluß an Säure; sonst noch etwas Zint zugeben) aufgelöst, der Salmiat in heißem Wasser ohne Ueberfluß gelöst. Diese beiden Lösungen werden gemischt und eingedampft; aus dem erhaltenen Doppelsalz stellt man eine konzentrirte Lösung her, die man, wenn nöthig, noch filtrirt. Dieses Lötlwasser enthält keine freie Säure, arbeitet daher viel sauberer, endlich bewirkt es einen schönen Fluß des Lotthes. Es mag hier noch die alte, aber selten befolgte Regel besorgt werden: Je weniger Lötlwasser und insbesondere auch Loh zur Anwendung gelangt, desto schöner und fester wird die Löthverbindung. Also das Gegenheil von der Arbeit, welche die meisten Künstler zu liefern. Durch schlechtes ungenügendes Reinigen der Zintstücke kann dieselbe nicht genügend anfliegen; um trotzdem der Lösung Halt zu geben, muß die Stelle durch außen reichlich aufgetragenes Loh verläßt werden, was doch nur unzulässig und ungesund ausseht. 2. Zur Bekämpfung wird von verschiedenen Firmen folgende Lösung angewendet, aus welcher eine starke Nickelschicht fest und schnell niedergeschlagen werden soll: Nickelsulfat 500 Gramm, neutrales, weinsteinsaures Ammoniak 365 Gramm, Lanthan in Wasser gelöst 2 1/2 Gramm, Wasser 10 Liter. Das neutrale Ammoniaksalz wird durch Sättigung von Weinsteinsäurelösung mit Ammoniak gewonnen; ebenso muß das Nickelsulfat sorgfältig neutralisirt sein. Nach diesem wird das Ganze in mehr als 1 1/2 Liter Wasser gelöst und etwa 1/4 Stunde gedocht. Nach Hinzufügung des übrigen Wassers wird die Lösung filtrirt. Der Niederschlag ist weiß, nicht spröde und gleichmäßig. Er zeigt keine rauhe Oberfläche und splittert nicht ab, wenn die Platten durchaus rein sind. Die Kosten dieser Methode übersteigen kaum die bei der Kupferung.

Abrechnung des Maurerstreiks in Dortmund.

Vom 3. bis 9. Juni 1888.

Einnahme.

Von der Agitationscommission in Hamburg.	M. 300.—
„ dem Fachverein der Maurer Dortmunds.	„ 100.—
„ die hiesigen Einwohner an Sammelstellen.	„ 78.80
„ arbeitenden Kollegen und sonstige freiwillige Gaben.	„ 14.—
„ der Lokalkommission.	„ 31.46
Summa M.	524.26

Ausgabe.

Für Reiseunterstützung.	M. 116.—
„ Familienunterstützung.	„ 240.—
„ Verwaltungskosten und Agitation.	„ 90.25
„ Papier, Porto und sonstige Ausgaben.	„ 64.—
Summa M.	510.25

Bilanz.

Einnahme.	M. 524.26
Ausgabe.	„ 510.25
Reist Bestand.	„ M. 14.—

Die Richtigkeit bescheinigen:
Heinrich Prior. **Joseph Wedekind.**
Hermann Dierkes.
Dortmund, 5. August 1888.

Anzeigen.

Central-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gigger und Stuhlkasseler Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“
(E. S. Nr. 7. St. Altona.)
In der Woche vom 29. Juli bis 4. August sind folgende Gelber bei der Hauptkassette eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Straßburg M. 50, Dittenen 200, Hübner 100, Steinbeck 25, Heibelberg 90, Werten 40, Altona 300. Summa 805.
Zuschüsse erhalten: Die örtliche Verwaltung in Raibach M. 100, Heubach 150, Hübner 50, Fehndoch 120, Schierstein 50, Minteln 100. Summa M. 570.
Das Luittungsbuch Nr. 7117 Karl Andres wird vom Vorstand als ungenügend kritisiert, indem dasselbe angeblüh geltehen.
Altona, den 5. August 1888.
C. Reif, Hauptkassier,
Friedrichsaderstraße, Norder's Platz 5.

Zur Beachtung!

Den Mitgliedern der Central-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser zc. „Grundstein zur Einigkeit“ zur Nachricht, daß das neue Statut mit dem 1. August d. J. in Kraft getreten ist. Dieselben sind den örtlichen Verwaltungen zugeleitet und haben die Mitglieder selbst mit dafür einzutreten, daß sie in den Besitz der neuen Statuten gelangen.
Der Vorstand.
W. Themar, Geschäftsführer.

Abonnements-Luittung.

Danzig (S.) M. 3.—, Wilmshausen (W.) 1.40, Nordern (S.) 1.40, Lüwig (S.) 1.40. J. Statingl.

Zur Beachtung!

Meinen Kollegen und Freunden hiermit zur Nachricht, daß ich von Rheinfeststraße 143 nach Harfortstraße Nr. 8 verzoogen bin. [90 S.]
Dortmund, den 5. August 1888. J. Keller.

Mein **Cigarren- und Tabak-Geschäft** bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung. Achtungsvoll
C. H. Förster.
Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

In Johannes Webbe's Verlag in Hamburg ist erschienen:
Theodor Schwarz, Das alte Lübel.
Bilder aus der Kultur u. Geschichte Lübel's bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts.
4 Hefte 30 S.
In 20. 10 Hefen komplet zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolportäre, sowie durch obigen Verlag.

Wir empfehlen als sehr preiswerth:
Die Neue Welt,
Jahrg. 1888—1886.
Preis pro Jahrgang (ungebunden)
Mk. 1.50.
J. H. W. Dietz' Buchhandlung,
Hamburg, Gr. Theaterstr. 44.

Internationale Bibliothek.
Von der Internationalen Bibliothek liegt nunmehr die I. Serie komplet vor. Sie besteht aus folgenden 7 Bänden:
Die Darwin'sche Theorie. Von Dr. Edw. Uebeling. Brosch. M. 1.50. Geb. M. 2.—
Karl Marx' ökonomische Lehren. Gemeinverständlich dargestellt und erläutert von Karl Kautsky. Brosch. M. 1.50. Geb. M. 2.—
Wellschöpfung und Weltuntergang. Die Entwicklung von Himmel und Erde vom Standpunkte der Naturwissenschaften dargestellt von Oswald Köhler. Brosch. M. 2.— Geb. M. 2.50.
Die ländliche Arbeiterfrage, Nach dem Russischen des Rablutow. Brosch. M. 1.— Geb. M. 1.50.
Thomas More und seine Utopie. Mit einer historischen Einleitung von Karl Kautsky. Brosch. M. 2.— Geb. M. 2.50.
Charles Fourier, sein Leben und seine Theorien. Von August Bebel. Brosch. M. 2.— Geb. M. 2.50.
Das moderne Gend und die moderne Uebervöllerung. Zur Erkenntniß unserer sozialen Entwicklung. Von Max Schippel. Brosch. M. 1.50. Geb. M. 2.—

Die II. Serie ist mit einem reichillustrirten Werke von W. Bloß, Die französische Revolution, vollständige Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789 bis 1804, eröffnet worden.
Die Lieferungshefte (32 Seiten gr. Octav in Umschlag à 20 S.) sind zu haben in allen Buchhandlungen und bei sämmtlichen Kolportären.
Hochachtungsvoll
J. H. W. Dietz Verlag
in Stuttgart.
Verlag von J. Statingl, Hamburg.
Druck von J. S. B. Dietz, Hamburg.